

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/665ce882-2f91-3382-ab4d-75f916fafd70>

Zeitschrift	VSSAR - Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht
Autor	Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink
Rubrik	Abhandlungen
Referenz	VSSAR 2022, 73 - 116 (Heft 2)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Spellbrink, VSSAR 2022, 73

Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

von Wolfgang Spellbrink

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

1. Idee und Wirklichkeit des Grundeinkommens
2. Die drei Ziele hinter der Grundeinkommensidee

II. Ziel eins: Armut verhindern

1. Die Beseitigung absoluter Armut?
2. Der Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum in der Bundesrepublik Deutschland

III. Ziel zwei: Befreiung von falscher Arbeit

1. Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit
2. Abschaffung des Arbeitszwangs
3. Abschaffung der Lohnnebenkosten/Dekommodifizierung

IV. Ziel drei: Eine neue, freie und gleiche Gesellschaft

1. Die Idee: Gerechtigkeitsvorstellungen der Befürworter
2. Die Wirklichkeit: der Schutz gegen spezifische Risiken in der Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

V. Nebeneffekt des Grundeinkommens: Eine Gesellschaft der Singles.

VI. Rechtsprobleme des Systembruchs

1. Grundrechtliche Garantie alter Ansprüche
2. Rechtsnatur des Anspruchs auf ein Grundeinkommen

VII. Fazit: Das garantierte Grundeinkommen – ein Traum für Studierende, Künstler und Arbeitgeber

Abstract:

Der Beitrag konfrontiert die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens mit der konkreten sozialrechtlichen Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland, die von den Befürwortern weitgehend ignoriert wird. So wird verkannt, dass bereits jetzt ein menschenwürdiges, soziokulturelles Existenzminimum verfassungsrechtlich garantiert ist, das die geforderten Grundeinkommensbeträge übersteigt. Das durch den Sozialstaat gewährleistete Sicherungsniveau bei sozialen Risiken wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung und Alter wird durch ein Grundeinkommen nicht erreicht, so dass dieses zu »Sozialabbau« führt. Da die bisher erworbenen Rechtspositionen verfassungsrechtlich geschützt sind, müssten zudem noch für lange Zeit Altansprüche erfüllt werden. Im Vergleich zu den bestehenden Grundsicherungsansprüchen wird die Rechtsstellung des Grundeinkommensbeziehers insgesamt schwächer. Durch den Verzicht auf jede Bedürftigkeitsprüfung schafft ein bedingungsloses Grundeinkommen eine Gesellschaft der Einzelnen, die in keinerlei familiären oder sonstigen Zurechnungsgemeinschaften mehr stehen. Die Auswirkungen auf Familien- und Unterhaltsrecht werden nicht reflektiert,

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 74>>

ebenso wenig wie die ausländerrechtliche Problematik der Bezugsberechtigung. Die teilweise euphorischen Erwartungen an die gesellschaftliche Transformation durch ein Grundeinkommen erweisen sich als Wunschträume junger, gesunder und ungebundener »Singles«, die solidarische Einbindungen in die Gesellschaft als »Zwangsarbeit« diskreditieren.

I. Einleitung

1. Idee und Wirklichkeit des Grundeinkommens

Die Idee eines garantierten Grundeinkommens ist ein ständiger Wiedergänger der sozialpolitischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland,¹ aber auch international² und historisch.³ Dabei überrascht die Vielfalt der Befürworter⁴ aus den unterschiedlichsten politischen Spektren.⁵ Ziel dieses Beitrags ist es nicht, die jeweiligen Ansätze (nochmals) breit darzustellen bzw. politisch zu diskutieren. Dies kann man

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 75<<>>

an zahlreichen anderen Stellen nachlesen.⁶ Ziel dieses Aufsatzes ist es vielmehr, die Vorstellungen eines garantierten Grundeinkommens mit der (Rechts-) Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland zu konfrontieren. Interessanterweise zeigt sich hier insgesamt eine gewisse »Sozialrechtsblindheit« der primär sozialpolitisch oder philosophisch argumentierenden Befürworter eines garantierten Grundeinkommens, deren Ziel i.w.S. »mehr Gerechtigkeit« ist. Gerechtigkeitstheorien oder Vorstellungen (wie die von *John Rawls* oder *Richard Dworkin*) konstruieren Gesellschaften und deren Probleme aber eher abstrakt und ahistorisch. Sie fragen, wie Menschen

handeln würden, wenn sie (alle als »Gleiche«) als Schiffbrüchige auf einer einsamen Insel landen und eine neue Gesellschaft aufbauen⁷ oder welche Wahlen sie hinter einem Schleier der Unwissenheit (»*veil of ignorance*«) treffen würden.⁸ Nun betrifft die Einführung eines garantierten Grundeinkommens aber nicht die Neubürger einer u-topischen Insel, sondern konkrete Menschen in einem höchst regulierten und ausdifferenzierten Rechts- und Gesellschaftssystem wie dem der Bundesrepublik Deutschland. Bezeichnenderweise bedeutet der auf *Thomas Morus* zurück gehende Begriff »Utopie« ja gerade wörtlich übersetzt: »Nicht- Ort«⁹

So reizvoll der Gedanke eines Grundeinkommens bei einer Orientierung an Gleichheitsmodellen der Gerechtigkeit¹⁰ sein mag, so wenig befassen sich dessen Befürworter bislang mit der konkreten Ausprägung des Sozialstaats, auf die ihr Modell aufsattelt

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 76<<>>

bzw. die vollständig ersetzt werden soll.¹¹ Dies wirft massive (Übergangs-)Probleme, auch rein technischer Art, auf, die bislang weitgehend negiert bzw. bagatellisiert werden. Der Beitrag möchte daher ausgehend vom sozialrechtlichen Status quo schlichte Fragen aufwerfen, denen sich jedes Modell eines garantierten Grundeinkommens stellen sollte. Hieraus wird ersichtlich werden, dass das Modell nicht zu Ende gedacht ist bzw. einen lediglich abstrakten Anspruch bzw. Träume formuliert, die einem Realitätstest nicht standhalten. Dabei geht es wohl gemeint nicht primär um die üblichen Einwände gegen das Grundeinkommen: »es würde niemand mehr arbeiten« oder: »das ist nicht zu finanzieren« – die eher anthropologischer oder volkswirtschaftlicher Natur sind.

Damit klar ist, wovon die Rede ist: Unabhängig von den Ausprägungen im Detail und unterschiedlichsten normativen Vorstellungen *weisen alle Ansätze* eines garantierten Grundeinkommens *die folgenden Gemeinsamkeiten auf*. Jeder Bürger des Gemeinwesens erhält einen bestimmten Grundbetrag (zumeist monatlich)¹² ausbezahlt, der grundsätzlich für alle Beteiligten gleich hoch ist. Manche Modelle differenzieren noch nach Altersgruppen (Kinder erhalten weniger; Senioren mehr), aber eine Berücksichtigung von spezifischen, individuellen Bedarfen ist nicht vorgesehen, d.h. Kranke, behinderte Menschen etc. erhalten alle denselben Betrag. Hinsichtlich der Frage, wer Zugang zum Grundeinkommen haben soll, zeigt sich eine offene Flanke des Modells, auf die unten noch näher eingegangen wird. Wenn hier formuliert wurde »Jeder Bürger« habe den Anspruch, so stellt sich sofort die Frage, ob das Grundeinkommen an die Staatsbürgerschaft gebunden sein soll oder ob es ein »Menschenrecht« darstellt, das jedem Erdenbürger qua Existenz zusteht. Werden bei der Höhe des Einkommens keine Differenzierungen nach Bedarf(en) vorgenommen, so wird andererseits die Auszahlung nicht davon abhängig gemacht, dass der Empfänger »bedürftig« ist. Dies ist geradezu das Wesen des Grundeinkommens: Es ist »bedingungslos«. Weder spielt die Einkommens und insbesondere die Vermögenslage des Einzelnen eine Rolle (auch der Einkommensmillionär oder Großgrundbesitzer erhält die 1000 € monatlich), noch kommt es auf die Unterstützung bzw. Unterhaltsansprüche gegen Familienmitglieder oder Ehegatten an. Jede (r) wird als Einzelne (r) gedacht, ohne dass er/sie sich Einkommen und Vermögen Dritter zurechnen lassen müsste. Die Idee von familiären oder anderen Bedarfs- »Gemeinschaften« wird aufgegeben. Damit wird durch das Grundeinkommen das gesamte zivilrechtliche Unterhaltsrecht mehr oder minder obsolet. Das ist ein Aspekt, der in den einschlägigen Publikationen so gut wie nie thematisiert wird. In den Vordergrund gerückt wird vielmehr der verwandte Aspekt, dass das Grundeinkommen nicht vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht werden darf. Bedingungslos in diesem Sinne

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 77<<>>

bedeutet also, geleistet wird ohne die Verpflichtung, durch Arbeit selbst zum Lebensunterhalt beizutragen. Mit gewissem Stolz verkünden die Befürworter des Konzepts, dass damit der uralte Grundsatz »Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen« außer Kraft gesetzt werde. In einem Satz zusammengefasst: *Jeder Anspruchsberechtigte erhält unabhängig von seinem Bedarf und unabhängig von seiner Bedürftigkeit denselben fixen Betrag X ausbezahlt.*

Schließlich ist allen Modellen gemeinsam, dass die *Finanzierung* des Grundeinkommens über eine starke Vereinfachung und Neuordnung des Steuersystems erfolgen soll. Die Vorschläge bauen in der Regel nicht auf der bisherigen Unterscheidung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern auf, sondern negieren weitgehend die Kategorie des auch verfassungsrechtlich geschützten Sozialversicherungsbeitrags, was natürlich auch deswegen konsequent ist, weil dieser Beitrag weitgehend an dem Erwerbseinkommen abhängig Beschäftigter anknüpft. Diese »Arbeitszentriertheit« will das Grundeinkommensmodell ja gerade überwinden. Zum einen wird daher die Finanzierung des künftigen Grundeinkommens gerade damit gerechtfertigt, dass andere, bei *Straubhaar* und *Werner* sogar *alle Sozialleistungen entfallen* sollen. Neben der gleichmäßigen Umverteilung des bestehenden Sozialbudgets auf alle favorisiert etwa *Götz Werner* eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, wobei die dann extrem erhöhte Umsatzsteuer an die Stelle aller anderen bisher erhobenen Steuern und Sozialabgaben treten soll.¹³ *Thomas Straubhaar* favorisiert eine für alle Bürger gleich hohe »flat tax« von gleichmäßig 50 % auf alle Einkommen(sarten),¹⁴ die den insoweit als Freibetrag wirkenden Grundsicherungsbetrag übersteigen. Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium geht davon aus, dass bei einer einkommensneutralen Finanzierung eines existenzsichernden Grundeinkommens ein proportionaler Einkommenstarif von 90 % nötig wird.¹⁵ Diese Finanzprobleme werden hier nicht weiter erörtert, allerdings wird später nochmals auf die Abschaffung des Sozialversicherungsbeitrags eingegangen, dessen (verfassungs-)rechtliche Bedeutung von allen Modellen systematisch negiert wird.

2. Die drei Ziele hinter der Grundeinkommensidee

Hinter dem vordergründig einfachen Konzept nach dem Motto »1.000 Euro für jeden« stehen aber theoretische bzw. sozialphilosophische Grundannahmen, die vielleicht erst die Attraktivität des Konzepts erklären können. *Kovce* und *Brididas* haben in dem von ihnen herausgegebenen Sammelband¹⁶ insoweit eine »Ordnung des Diskurses« vorgenommen und *drei Hauptargumentationsstränge für ein Grundeinkommen* ausgemacht. Zunächst wird das garantierte Grundeinkommen als *Mittel zur Armutsbekämpfung*

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 78<<>>

angesehen. Armut komme Gemeinwesen grundsätzlich teuer zu stehen, nicht zuletzt wegen der Folgekosten (Kriminalität, Krankheit etc.), weshalb ein Grundeinkommen in existenzsichernder Höhe ein effizientes Mittel der Armutsbekämpfung darstelle. Auf dieses Armutsvermeidungsargument wird *unter II.* eingegangen.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Grundeinkommensbefürworter ist die »Befreiung von falscher Arbeit«.¹⁷ Mit dem Grundeinkommen entfallende »Arbeitszwang«, letztlich aber auch das *Problem der Arbeitslosigkeit*. Denn wenn

jeder sich eines Grundeinkommens sicher sein könne, verliere die Arbeitslosigkeit ihren Schrecken und niemand sei gezwungen, eine entwürdigende Arbeit anzunehmen. Zugleich wird das Grundeinkommen dabei als Möglichkeit gesehen, den Übergang in eine moderne, digitale Arbeitswelt abzufedern, wobei der Zusammenhang zwischen Grundeinkommen und Digitalisierung wiederum weitgehend auf die Finanzierungsfrage fokussiert. Der Faktor »Arbeit« soll generell entlastet werden, wobei teilweise auch ein Verzicht auf bisherige arbeitsrechtliche Standards befürwortet wird.¹⁸ Zu diesem Aspekt wird *unter III.* Stellung bezogen.

Schließlich – und das ist in unterschiedlichen Ausprägungen das wichtigste Argument der Befürworter – führt das Grundeinkommen insgesamt zu einer *gerechteren, freieren Gesellschaft*. Dieser Ansatz wird teilweise als »garantistisch«¹⁹ bezeichnet und nimmt einen breiten Raum in der Literatur der Anhänger ein. Das Grundeinkommen sei »radikal gerecht« und ermögliche erst allgemeine gesellschaftliche Teilhabe ohne Arbeitszwang. Zumeist ist die Idee dabei eng verknüpft mit der Vorstellung, dass Gerechtigkeit im wesentlichen Gleichheit bedeute. Die teilweise äußerst euphorischen Erwartungen an die Einführung eines Grundeinkommens sollen hier nicht eingehend kommentiert werden. *Unter IV.* wird aber im Einzelnen gefragt und aufgezeigt, wie das gegenwärtig existierende und entfaltete Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland Bedarfe und Risiken definiert und entschädigt, was insgesamt zu der Frage führt, ob den Befürwortern des Grundeinkommens wirklich bewusst ist, welchen Schutzzumfang sie – zumindest teilweise – bereit sind, aufzugeben. *Unter V.* wird sodann thematisiert, welches Gesellschaftsmodell ein nur an *Individuen* ausgerichtetes Grundeinkommen impliziert. Mit dem strikt auf den Einzelnen bezogenen Grundeinkommen wird die Idee intermediärer Instanzen wie Familien oder generell *Gemeinschaften* aufgegeben, was erhebliche Folgen für das Familienrecht hat.

Neben diesen drei Hauptgründen durchscheint ein weiteres Argument die Grundeinkommensliteratur, das insbesondere *Georg Cremer* herausgearbeitet hat:²⁰ Es spiegelt den *Wunsch nach einfachen, klaren Verhältnissen* wider. Nach *Straubhaar* ist das Grundeinkommen nicht nur radikal gerecht, sondern eben auch »radikal einfach«. Die

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 79<<>>

Vorstellung lebt mithin auch von dem Wunschtraum, dass das höchst komplexe Sozialsystem mit seiner Trägervielfalt, Vielzahl von Anspruchsgrundlagen und tendenziell auch Widersprüchen und Brüchen entbürokratisiert werden kann und mit dem Grundeinkommen ein einfaches und transparentes Mittel zur Verfügung steht, ohne dass es noch zu aufwändigen Verwaltungsverfahren mit Bedarfsfeststellungen und Bedürftigkeitsprüfungen etc. kommen müsse. Der Verf. hofft, dass bei dem aufnahmebereiten Lesenden am Ende des Aufsatzes die Erkenntnis gereift ist, dass es ganz so einfach nicht geht, wie fast alle Befürworter des Grundeinkommens glauben. Dieses Argument unterstreicht *Teil VI.* des Beitrages, in dem dargestellt wird, dass ein *radikaler Ausstieg* aus bzw. völliger Abbruch des gegenwärtigen Sozialsystems *verfassungsrechtlich problematisch* würde. Aus dem Eigentumsschutz auf Eigenleistung beruhender sozialrechtlicher Positionen (Art. 14 GG) folgt zwingend, dass lange Übergangszeiten einzuräumen wären, in denen u.a. alte Ansprüche auf die gesetzliche Rente weiter bedient werden müssten, was einerseits ein finanzielles, andererseits aber ein erhebliches neues Gerechtigkeitsproblem zwischen den Generationen aufwerfen würde. Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Transformation wird auch deutlich werden, dass der künftige Anspruch (subjektiv- öffentliches Recht?) auf ein garantiertes Grundeinkommen wohl kaum unter den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG fallen wird. Er wird damit aber auch einer fast beliebigen Änderbarkeit durch den jeweiligen legitimierten Gesetzgeber

zugänglich, was jedenfalls bei den gegenwärtigen Ansprüchen des Sozialsystems der Bundesrepublik Deutschland in dieser Beliebigkeit nicht zutrifft.

II. Ziel eins: Armut verhindern

1. Die Beseitigung absoluter Armut?

a) Was ist absolute Armut?

Geht man also davon aus, dass erster Beweggrund für ein Grundeinkommen die Vermeidung bzw. Überwindung von Armut ist, so stellt sich sofort die Frage nach der Definition von Armut. Nach einer Definition der Weltbank sind Menschen extrem arm, wenn sie weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung haben.²¹ Die 1,90-Dollar-Grenze wird als finanzielles Minimum angesehen, das eine Person zum Überleben braucht. Demnach lebten im Jahr 2017 etwa zehn Prozent der Weltbevölkerung, rund 690 Mio. Menschen, in extremer Armut. Natürlich würde für diese jetzt – 2022 – sicher über 700 Mio. Menschen das garantierte Grundeinkommen einen qualitativ kaum zu unterschätzenden Fortschritt darstellen. *Papst Franziskus* dürfte gerade diese weltweite Gruppe der absolut Armen im Blick gehabt haben, als er ein garantiertes Grundeinkommen forderte.²² Mit einem garantierten Grundeinkommen würde sich der Lebens-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 80<<>>

standard der absolut Armen mit einem Schlag um den Faktor 20 oder mehr verbessern. Doch dieser Gesichtspunkt steht eigentlich nie im Focus der Befürworter, vielmehr zeigt sich eher ein gewisser Ethnozentrismus bzw. eine Fixierung auf die Lebenswelt und den Lebensstandard der Industrienationen. Hier hat sich ein relativer Armutsbegriff – jedenfalls in sozialpolitischen Veröffentlichungen – etabliert, der Armut in Relation zu der allgemeinen Einkommenssituation des jeweiligen Landes definiert. Als arm gelten danach Personen, deren Netto- Haushaltseinkommen geringer ist als 60 % des Medianeinkommens. Für die Bundesrepublik Deutschland wird für 2019 danach die Armutsgrenze für eine allein lebende Person bei 1.176 € errechnet, für zwei Erwachsene mit zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.469 €.²³

Kritisch zu vermerken ist, dass die Autoren hinsichtlich der Höhe des geforderten Grundeinkommens es im Regelfall vermeiden, den geforderten oder gewünschten Betrag im Einzelnen zu begründen. Der Zahlbetrag des Grundeinkommens weist so einen gewissen Grad an Beliebigkeit auf, wobei zumeist negiert wird, welche Rechtsansprüche (!) bereits jetzt *de lege lata* in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Bevor sogleich unter 2. aufgezeigt wird, dass ein garantiertes Grundeinkommen jedenfalls monetär für die Ärmsten in der Bundesrepublik Deutschland tendenziell einen Rückschritt/Sozialabbau darstellen würde, muss aber zunächst eine bedeutsame offene Flanke der Idee des garantierten Grundeinkommens aufgezeigt werden, die gerade aus der Tatsache der nach wie vor bestehenden absoluten Armut weltweit folgt, die Eingrenzung des Kreises der Berechtigten.

b) Definition des Berechtigtenkreises/das Problem der Armutsmigration

Es dürfte unmittelbar einleuchten, dass die 700 – 800 Mio. Menschen, die weltweit als absolut arm gelten, nicht alle einen Anspruch auf ein garantiertes Grundeinkommen des jeweiligen Landes erhalten können, das sich zur Einführung entschließt. Folglich muss der *Kreis der Zugangsberechtigten definiert* werden. Die einfachste Lösung, die sich hier anbietet, ist die jeweilige Beschränkung auf Staatsangehörige des Landes, das das Grundeinkommen gewähren will. Die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 1 StAG kann etwa auf sechs Arten erworben werden, die in § 3 StAG genannt sind. Obwohl mit dieser einfachen Regelung der Anknüpfung an die formelle Staatsangehörigkeit auch das Problem des Leistungsexports geklärt wäre, denn dann wären wohl deutsche Staatsangehörige im Ausland Bezugs berechtigt (es sei denn man würde die Staatsangehörigkeit *und* den dauernden Wohnsitz in Deutschland für den Erhalt des Grundeinkommens fordern), dürfte eine solche rein nationalstaatliche Lösung juristisch kaum möglich sein, ist sicher von den Grundeinkommensbefürwortern nicht gewollt und entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit des Jahres 2021. Die Zahl der Ausländer, d.h. der Einwohner Deutschlands ohne deutsche Staatsangehörigkeit, variiert je nach Erhebung zwischen 10,1 und 11,4 Mio. Menschen. Für diese Bevölkerungsgruppe (immerhin $\frac{1}{8}$ der Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland) muss bei Einführung eines Grundein-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 81<<>>

kommens durch den nationalen Gesetzgeber eine plausible und verfassungsfeste Lösung gefunden werden. Sicherlich wird auch kaum vertreten werden, dass jede(r), der es schafft, irgendwie deutschen Boden zu betreten, sofort einen Rechtsanspruch auf ein garantiertes Grundeinkommen erhält. Folglich wird es notwendigerweise Abstufungen in der Zugangsberechtigung und ggf. auch der Leistungshöhe geben müssen. Die niedrigsten Sozialleistungen (quantitativ und qualitativ) erhalten gegenwärtig Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), was nach der Rechtsprechung des BVerfG in den Grenzen der Menschenwürde grundsätzlich mit dem GG vereinbar ist.²⁴ Ende 2019 standen 385.000 Personen im Leistungsbezug nach diesem Gesetz, die jährlichen Nettoausgaben aus Steuermitteln für das AsylbLG betragen 2019 immerhin 4,3 Mrd. €.²⁵ Eine einfache Frage an die Befürworter des garantierten Grundeinkommens lautet daher: Soll das AsylbLG erhalten bleiben oder jeder Asylbewerber (zunächst?) den Anspruch auf ein bedingungsloses Grundeinkommen erhalten?

Den privilegiertesten Zugang zu einem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland haben sicher *Bürger der EU*, wobei allerdings hier *de lege lata* ein klarer Bezug des Aufenthaltsrechts zur Sphäre der Erwerbstätigkeit normiert ist. § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) regelt in seinem Abs. 1, dass Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes haben.²⁶ § 2 Abs. 2 des FreizügG/EU stellt dann im Einzelnen, klar, wer unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt ist. Dies sind nach:

Nr. 1. Unionsbürger, die sich *als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung* aufhalten wollen, Nr. 1a. Unionsbürger, die *sich zur Arbeitsuche aufhalten*, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie *weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden*, Nr. 2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer *selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind* (niedergelassene selbständige Erwerbstätige), Nr. 3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als

selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen i.S.d. Art. 57 AEUV erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind, [...], Nr. 5. *nicht erwerbstätige* Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4; Nr. 6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 (Hervorhebungen durch den Verf.).

Durch die Hervorhebungen dürfte deutlich werden, dass jedenfalls gegenwärtig *auch* die ansonsten privilegierten *EU-Bürger* letztlich *an der Erwerbstätigkeit* bzw. Bereitschaft, eine solche aufzunehmen, *gemessen* werden. Will man rein binnenstaatlich ein

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 82<<>>

»bedingungslosen Grundeinkommen« gerade ohne Arbeitszwang einführen, dann lassen sich diese bisherigen Regelungen schon moralisch und vom Anspruch der Bedingungslosigkeit her doch kaum halten. Zudem gebietet der AEUV eine weitgehende Nichtdiskriminierung der Unionsbürger. Art. 18 AEUV bestimmt, dass im Geltungsbereich des Vertrags »jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit« verboten ist. Art. 21 AEUV regelt, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Nach Einführung eines isolierten, rein binnenstaatlich garantierten Grundeinkommens, das quer zu allen Grundlagen und Regelungen des AEUV stünde, der wesentlich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Grundfreiheiten des Waren- Kapital und Dienstleistungsverkehrs abstellt, könnte sich die interessante rechtliche Frage stellen, ob die Bundesrepublik Deutschland dann nicht europarechtlich verpflichtet wäre, allen Unionsbürgern das garantierte Grundeinkommen zur Verfügung zu stellen, ohne noch – wie bisher – an Erwerbsneigung und -bereitschaft der Unionsbürger anknüpfen zu dürfen.²⁷

Noch deutlicher zeigt die Arbeitsmarktbezogenheit der bundesdeutschen Armutsbekämpfung das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).²⁸ Nach § 7 Abs. 1 SGB II kann die Grundsicherung zunächst nur erhalten, wer *erwerbsfähig und hilfebedürftig* ist.²⁹ § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestimmt, dass vom Grundsicherungsbezug ausgenommen sind:

»1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. Ausländerinnen und Ausländer, a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen, [...].«

Bei diesem strengen Arbeitsmarktbezug des SGB II stellte sich bislang das Problem, inwieweit im Einzelnen – trotz des Leistungsausschlusses des SGB II – jedenfalls subsidiär für Ausländer die Sozialhilfe nach dem SGB XII eintreten muss.³⁰ Für unsere

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 83<<>>

Zwecke kann dies dahinstehen. Aufgezeigt sollte werden, dass das garantierte Grundeinkommen in der

Bundesrepublik Deutschland auf ein Rechtssystem trifft, das bei den *sozialen Rechten von Ausländern* weitgehend *anhand des Kriteriums der Arbeitsuche bzw. Erwerbstätigkeit differenziert*. Will man diese Unterscheidung bei einem bedingungslosen Grundeinkommen nicht mehr beibehalten, so muss man hier »unionsrechtsfeste« Regelungen vorschlagen, die schließlich auch in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert werden. Zu diesem Problemkreis schweigt die Grundeinkommensliteratur weitgehend.

Schließlich stellt sich unmittelbar ein mit diesem Themenkreis verwobenes weiteres (Gerechtigkeits-) Problem. Geht man davon aus, dass das Grundeinkommen nicht, wie die meisten gegenwärtigen Sozialleistungen, über Beiträge auf den Arbeitslohn sondern über einen sehr hohen Mehrwertsteuersatz oder eine lineare Einkommenssteuer von 50 % oder gar eine Maschinensteuer etc. finanziert wird, so erwirbt der Arbeitnehmer, der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitet, auch kein »Beitragskonto« bei einem Sozialversicherungsträger mehr, das er etwa als Rentner auch ins Ausland exportieren könnte.³¹ Wird- ohne zwischengestaltete Träger- das garantierte Grundeinkommen aus dem fortlaufenden Steuereinkommen finanziert, so muss genau definiert und geregelt werden, wie in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistete Steuerbeträge (im Falle des Wegzugs etc.) abgegolten bzw. exportiert werden können. Es dürfte doch kaum zu rechtfertigen sein, von einem Arbeitnehmer ausländischer Herkunft während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland fortlaufend hohe Steuern einzubehalten, die zur Finanzierung eines Grundeinkommens erforderlich werden, um ihn dann, wenn er etwa im Alter in sein Heimatland zurückkehren möchte, gleichsam rechtlos zu entlassen. Andererseits kann aber auch nicht der noch so kurze (Arbeits?)Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dazu führen, dass ein lebenslanger Grundeinkommensanspruch entsteht, der etwa auch in ein anderes Land mitgenommen werden könnte. Wie lax an diesem Punkt selbst ernst zu nehmende Befürworter argumentieren, zeigt ein Blick auf die durchaus erfolgreiche Volksinitiative in der Schweiz. Die Frage »Wer erhält ein bedingungsloses Grundeinkommen?« wurde von dieser Schweizer Volksinitiative in dem Begründungstext für ein bedingungsloses Grundeinkommen i.H.v. 2.500 Franken pro Person (!) lapidar wie folgt beantwortet:³² »Das bedingungslose Grundeinkommen wird an die gesamte Bevölkerung eines Landes ausgezahlt, also an alle, die dort rechtmäßig leben. Eine Frist regelt den Bezug des Grundeinkommens für Aus- und Zuwanderer.«

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 84<<>>

2. Der Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum in der Bundesrepublik Deutschland

a) Die Rechtsprechung des BVerfG

Nimmt man den Anspruch des Grundeinkommens Ernst, so will es Armut verhindern bzw. beseitigen. Diese Aufgabe ist nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland eine grundrechtlich geschützte und garantierte. Auch ein bedingungsloses Grundeinkommen muss daher den Anforderungen des Grundgesetzes bzw. des BVerfG genügen, was durchaus zweifelhaft ist. Dies ist besonders relevant, weil der Menschenwürdegrundsatz des Art. 1 Abs. 1 GG über Art. 79 Abs. 3 GG an der Ewigkeitsgarantie des GG teilnimmt. Das BVerfG hat in seinem bahnbrechenden Urteil vom 09.02.2010³³ klare *grundrechtliche Anforderungen an die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums* aufgestellt, hinter die das

garantierte Grundeinkommen nicht zurückfallen darf. Hiernach sichert das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der zur Ermittlung des Anspruchsumfangs alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen hat.³⁴ Gerade letzterer Aspekt des Urteils des BVerfG vom 09.02.2010 hat erhebliche juristische Debatten zu der Frage ausgelöst, ob der Gesetzgeber nunmehr »gute« Gesetze schulde, die rational nachvollziehbar sein müssen. Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen aufzuzeigen und nachzuvollziehen, wie die Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ermittelt wird.³⁵ Das BVerfG hat jedenfalls im Bereich der existenzsichernden Leistungen (was

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 85<<>>

ja auch das garantierte Grundeinkommen sein soll) klargestellt, dass es einen Rechtsanspruch darauf gibt, dass der Gesetzgeber *alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht* und nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemisst.³⁶ Hieran muss sich auch ein garantiertes Grundeinkommen messen lassen. Es ist also verfassungsrechtlich geboten, dass die konkrete Höhe nicht einfach so nach Plausibilitäten geschätzt (nach dem Motto: » 1000 Euro für jeden«), sondern in der Höhe nachvollziehbar begründet wird. Das BVerfG hat dies so formuliert, dass die Höhe der existenzsichernden Leistungen keinen Schätzungen »ins Blaue hinein«³⁷ zugänglich ist. Diesen Rechtsanspruch negierend gehen aber alle bekannten Grundeinkommensmodelle von einer mehr oder minder freihändigen Schätzung des Zahlbetrags aus.

Das BVerfG hat aber noch einen weiteren Gesichtspunkt bei seiner Entscheidung zu der Hartz IV- Regelleistung ins Spiel gebracht, der Anhängern eines garantierten Grundeinkommens ebenfalls juristische Bauchschmerzen bereiten dürfte. Das BVerfG hat ausgeführt, dass der Gesetzgeber zwar den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken darf. Zugleich muss er aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur *einmaligen, besonderen Bedarf* einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen. Deshalb besteht nach den §§ 24 ff. SGB II ein Rechtsanspruch auf von der Regelleistung abweichende Bedarfe.³⁸ Die pauschalierte Leistungsgewährung muss also nach dieser Anforderung des GG immer die Möglichkeit eröffnen, auf einzelne, besondere Notlagen bzw. Bedarfe zu antworten. Dem genügen die meisten Grundeinkommensmodelle nicht, weil sie regelmäßig keinerlei Regelungen über die Deckung besonderer Bedarfe vorsehen, sondern rigide für alle denselben Betrag auszahlen möchten, unabhängig von weiteren konkreten, unabweisbaren Notlagen.³⁹ Abzuhelfen wäre diesem verfassungsrechtlichen Zwang zur Berücksichtigung besonderer Notlagen allenfalls damit, dass man das Grundeinkommen sehr hoch ansetzen würde, so dass Sonderbedarfe als monetär mitgedeckt betrachtet werden können. Dem werden jedenfalls die propagierten 1.000 € für jeden nicht gerecht. Ja, ganz im Gegenteil: *die meisten Grundeinkommensmodelle gewähren* mit ihrem Pauschalbetrag *finanziell weniger als* gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland durch das viel geschmähte »Hartz IV« geleistet wird. Das garantierte Grundeinkommen könnte daher bei der Armutsbekämpfung tendenziell

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 86<<>>

sogar einen Rückschritt gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage darstellen. Dies wird sogleich unter b) aufgezeigt.

b) Die Ausgestaltung des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG de lege lata nach dem SGB II

Hierfür muss zunächst verstanden werden, in welchem Umfang das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig monetäre Leistungen im SGB II vorsieht: Ab Januar 2022 gelten nach dem SGB II die folgenden Regelleistungen: Alleinstehende/Alleinerziehende: 449 €; Paare je Partner/Bedarfsgemeinschaften: 404 €; Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII): 360 €; Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern: 360 €; Jugendliche von 14 bis 17 Jahren: 376 €; Kinder von 6 bis 13 Jahren: 311 €;⁴⁰ Kinder von 0 bis 5 Jahren: 285 €.

Diese Beträge erscheinen isoliert betrachtet zunächst einmal niedrig. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass nach § 22 SGB II zusätzlich die *Bedarfe für Unterkunft und Heizung* in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Die Ermittlung der angemessenen »KdU« kostet in der Tat einen erheblichen bürokratischen und juristischen Aufwand, der mit einer Pauschale einfacher abzugelten wäre. Worauf es hier ankommt, ist aber die tatsächliche Höhe der ausbezahlten KdU. So wird etwa in Kassel, einer Stadt mit nicht allzu hohem Mietstandard für das Jahr 2019 für eine Person von 50 m² Wohnfläche und 416,50 € monatlich (inklusive Betriebskosten/Wärme) ausgegangen, für 2 Personen von einer Wohnfläche von 60 m² und 491,50 €. Das Job-Center Berlin geht 2021⁴¹ für eine Person von einem monatlichen Zahlbetrag für die KdU von 426 € und für eine 2er Bedarfsgemeinschaft von 500,40 € aus. Hinzukommen dann Heizkosten je nach Gebäudegröße und Heizungsart. Eine alleinstehende Person in einem größeren Mietshaus, das mit Öl beheizt wird, erhält zusätzlich 71,50 € Heizkosten. Das bedeutet bspw., dass im Jahr 2022 ein alleinlebender Berliner Bürger 449 € Regelleistung plus 426 Grund Miete plus 71,50 € Heizkosten und damit insgesamt 946,50 € Leistungen nach dem SGB II erhält.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die erhebliche Leistung für die Unterkunft bei der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion des Systems des SGB II zumeist negiert und nur einseitig die niedrige Regelleitung thematisiert bzw. skandalisiert wird. Das Thema *Miete* wird ohnehin von den Grundeinkommensmodellen nicht weiter reflektiert. Angesichts der ständig steigenden Mietkosten zumindest in den Großstädten dürfte schon ein nicht unerheblicher Teil des Grundeinkommens für den Unterhalt einer angemessenen Wohnung verbraucht werden. Will man das Grundeinkommen über die Abschaffung aller (vermeintlich überflüssigen) Sozialleistungen finanzieren,

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 87<<>>

so stellt sich die Frage, ob damit staatliche oder öffentlich-rechtliche Förderung (sozialer Wohnungsbau) bzw. Sicherung von Wohnraum für Mieter aufgegeben werden sollen. Soll etwa auch das Wohngeld abgeschafft

werden und im Grundeinkommen aufgehen? Am Jahresende 2020 bezogen in Deutschland immerhin 618.165 Haushalte Wohngeld. Das waren 1,5 % aller privaten Haushalte.⁴² Die Ausgaben für Wohngeld betragen 2020 zwar nur etwa 1,3 Mrd. €, aber dieses Geld wird eben zielführend in einen konkreten Bedarf investiert.

Schließlich wird ebenfalls negiert, dass im SGB II nun aber auch noch der vollständig kostenfreie *Krankenversicherungsschutz* der Bezieher von Leistungen gewährt wird. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V sind Bezieher von Alg II in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert, ohne dass sie hierfür eine Beitrag zu entrichten hätten. Die GKV ist eine weitere Achillesferse der Grundeinkommensmodelle, auf die noch gesondert einzugehen ist. Auch der Empfänger des garantierten Grundeinkommens wird sich (irgendwie) krankenversichern müssen (eine subsidiäre Sozialhilfe, die jeweils noch als letztes Netz eingreifen könnte, soll es ja auch nicht mehr geben), wobei bei einem pauschalierten Grundeinkommen vor allem eine Kopfprämie zielführend und logisch wäre. Es wird unten noch aufgezeigt, dass der Krankenversicherungsschutz bei Beibehaltung des gegenwärtigen medizinischen Leistungsniveaus als Kopfprämie 345 € im Monat kosten würde.⁴³ Addiert man – konservativ geschätzt – 300 € zu den 946 50 € hinzu, so *erhält* der allein stehende⁴⁴ *Leistungsempfänger nach dem SGB II gegenwärtig knapp 1.250 € monatlich*, wobei ihm zusätzlich ein Anspruch auf Sonderbedarfe gem. § 24 SGB II verfassungsrechtlich einzuräumen ist. Rein monetär betrachtet erweist sich das vollmundig angekündigte Grundeinkommen damit als Mogelpackung. Gewinnen würde der Sozialbürger in Euro und Cent eher nichts, vielmehr wäre das Grundeinkommen bei Selbstzahlung der Krankenversicherungsbeiträge tendenziell eher Sozialabbau. Der Bürger würde aber, das ist ja auch ein wesentliches Argument der Befürworter eines bedingungslosen Grundeinkommens, dafür von der Pflicht zur Erwerbstätigkeit befreit, die ja ein wesentlicher Bestandteil des SGB II ist – oder wie *Götz Werner* es plastisch ausdrückte: Hartz IV ist offener Strafvollzug, gerade wegen des »Arbeitszwangs«.⁴⁵

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 88<<>>

III. Ziel zwei: Befreiung von falscher Arbeit

1. Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit

Als zweite große Zielvorstellung des Grundeinkommens neben der Beseitigung von Armut wurde oben unter I.2. die Beseitigung des Problems der Arbeitslosigkeit und die Befreiung von falscher Arbeit ausgemacht. Es löst schon ein gewisses Erstaunen aus, wie mit dem Grundeinkommen das Problem der Arbeitslosigkeit gelöst werden können soll. Arbeitslosigkeit entsteht ja vereinfacht gesagt dadurch, dass der Arbeit Anbietende seine Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht (mehr) verwerten kann. Hierdurch entsteht zunächst das Problem, dass der oder die Arbeitslose über kein Einkommen mehr verfügt. Vereinfacht gesagt gehen die Grundeinkommensmodelle davon aus, dass die Sicherheit, garantiert ein Grundeinkommen zu erhalten, den Arbeitszwang aufhebt und die Gewissheit schafft, dass immer »schon für alles gesorgt ist.« Ob das Grundeinkommen von 800, 1.000 oder 1.200 € hier wirklich dem bisherigen System des Arbeitslosengeldes (Alg) nach dem SGB III überlegen ist, steht zu bezweifeln.

Das Alg nach den §§ 136 ff. SGB III wird gezahlt, wenn der Arbeitnehmer die Anwartschaftszeit erfüllt hat nach § 142 SGB III, d.h. innerhalb der Rahmenfrist des § 143 SGB III (grundsätzlich 30 Monate) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Nach einem Versicherungspflichtverhältnis von zwölf Monaten besteht ein Anspruch auf Alg für die Dauer von sechs Monaten, der sich nach § 147 SGB III für Menschen über 58 Jahre und mit 48 Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis auf maximal 24 Monate verlängert. Entscheidend in unserem Zusammenhang ist, dass die Höhe des Alg-Zahlbetrags, die nach § 149 SGB III für den alleinstehenden Arbeitslosen 60 % des Leistungsentgelts beträgt, grundsätzlich an dem sog. Bemessungsentgelt anknüpft, das nach § 151 SGB III dem durchschnittlich auf den Tag entfallene Arbeitsentgelt innerhalb des einjährigen Bemessungsrahmens gem. § 150 SGB III entspricht.

Vereinfacht ausgedrückt spiegelt die Höhe des Alg nach dem SGB III die vorherige finanzielle Situation des Arbeitslos Gewordenen auf dem Arbeitsmarkt wider. Deshalb wird das Alg auch als »Lohnersatz«-Leistung bezeichnet. Diese *Lohnersatzleistung* beinhaltet auch wieder den Schutz des Arbeitslosen in der Krankenversicherung und hier noch über den zusätzlichen Schutz beim SGB II hinausgehend, auch in der Rentenversicherung. Jedenfalls für bisherige Gutverdiener dürfte ein garantiertes Grundeinkommen einen klaren finanziellen Absturz gegenüber dem bisherigen Alg nach dem SGB III darstellen. Hinzukommt aber, dass das Alg nach dem SGB III auch bei beruflicher Weiterbildung gezahlt wird (§ 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Nun mag man zwar trefflich über die Sinnhaftigkeit der auch medial aufgebauchten Weiterbildungen etwa zur Floristin streiten, Fakt ist aber, dass die Bundesagentur im Jahre 2020 immerhin 1,3 Mrd. € allein an Alg bei beruflicher Weiterbildung gezahlt hat.⁴⁶ Gibt man die Bundesagentur ganz auf, so verzichtet man auch auf jeden Anspruch an eine staatliche Verantwortung für den Arbeitsmarkt und für eine Qualifikation der Arbeitnehmer.⁴⁷

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 89<<>>

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung zur Abfederung der Corona-Epidemie großzügig Sonderregelungen für das *Kurzarbeitergeld* nach §§ 95 SGB III geschaffen und damit wohl auch zahllose Arbeitsplätze erhalten. Für die Kurzarbeit hat die Bundesagentur im Jahre 2020 19 Mrd. € aufgewandt. Zum Vergleich: 2019 waren es lediglich 157 Mio. €. Wie soll aber in der »Welt« der Grundeinkommensbefürworter ohne Sozialversicherung ein solches Phänomen wie die Corona Krise ohne Massenarbeitslosigkeit abgefangen werden? Solche Argumente werden wahrscheinlich nur ein Achselzucken auslösen, geht es doch um eine neue Kultur der Arbeit und der Arbeitsbeziehungen, nach *Götz Werner* schafft das Grundeinkommen einen »Kulturimpuls«, in dem »Arbeitslosigkeit ein Sieg« [ist].⁴⁸ Der Staat solle sich aus dem Arbeitsmarkt am besten ganz heraushalten, er wird sich nach *Werner* »aus dem alltäglichen Leben zurückziehen«.⁴⁹ Auch für *Häni und Kovce* gehen die modernen Arbeitsverhältnisse immer noch auf das Mietrecht für römische Sklaven zurück.⁵⁰ Viele Arbeitsplätze seien heute nur »Einkommensplätze«. Heute trübe die Existenzangst unseren Blick: »Das bedingungslose Grundeinkommen ermöglicht eine freie Sicht auf das, was wir uns gegenseitig schulden. Es lässt mich erkennen, was ich für andere tun kann, und sorgt dafür, dass die bürgerlichen Freiheitsrechte nicht zu scheinheiligen Floskeln wie der vom freien römischen Sklaven verkommen«.⁵¹

Diskreditiert man die gegenwärtigen Arbeitsbeziehungen, die immer auch rechtlich zum Schutz der Arbeitnehmer gesetzlich eingehegt sind, und damit letztlich das gesamte Individualarbeitsrecht als bloß verkapptes Sklavenrecht, so kann man das *Individualarbeitsrecht* und den Kündigungsschutz oder das Bundesurlaubsgesetz etc. doch auch gleich ganz aufgeben. Besteht etwa in der Grundeinkommenswelt noch ein

Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wie es momentan § 3 EFZG vorsieht, oder geht dieser Anspruch auch im Grundeinkommen auf? Diese arbeitsrechtlichen Kollateralschäden werden selten so offen zugegeben wie etwa von *Götz Werner*, der die Vorteile für Arbeitgeber bei Einführung eines garantierten Grundeinkommens klar benennt: »In dem Moment, wo die Bürger freelancer sind, muss sich auch ein Arbeitgeber nicht mehr in dem Maße an einen Arbeitnehmer gebunden fühlen. Es entsteht also nicht nur aufseiten der Arbeitnehmer eine größere Flexibilität, auch die Arbeitgeber können mehr ausprobieren, wagen, denn sie haben den Mitarbeiter ja nicht auf Gedeih und Verderb auf der Gehaltsliste.«⁵²

Es wäre von den Befürwortern eines garantierten Grundeinkommens daher zu fordern, klar zu definieren, wie sie sich die *rechtliche Struktur der Arbeitsbeziehungen* vorstellen und ob wirklich das detailliert ausbuchstabierte Individualarbeitsrecht in toto aufgeben werden soll? Interessant könnte das insbesondere im Krankheitsfall des Arbeitnehmers werden, der über EFZG und Krankengeld gem. §§ 44 ff. SGB V gegenwärtig durch eine am bisherigen Entgelt orientierte Leistungsgewährung recht arbeitnehmer-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 90<<>>

freundlich geschützt wird. Soll der kranke Arbeitnehmer hier wirklich auf das Grundeinkommen zurückfallen?, was für Arbeitgeber natürlich ein großer Gewinn wäre.

Die Folgen eines Verzichtst auf staatliche Regulierung des Arbeitsmarkts und eine Sozialversicherung würden sich schließlich auch bei der *Gesetzlichen Unfallversicherung* (GUV) erweisen. Die GUV wird ausschließlich durch die Beiträge der Arbeitgeber/Unternehmer finanziert, die durch die Schaffung der GUV einen Streit über Arbeitsunfälle aus dem Betrieb heraushalten können und auf einen unabhängigen Träger – die Berufsgenossenschaften- überleiten.⁵³ Der Arbeitgeber wird damit von seiner Haftung frei, der Arbeitnehmer erhält mit dem Unfallversicherungsträger einen zahlungsfähigen Schuldner. Die jährlichen Leistungen der GUV betragen 2020 nach Eintritt eines Versicherungsfalls 10,6 Mrd. €.⁵⁴ Soll dieser Versicherungszweig ganz abgeschafft werden, so verschwinden damit doch nicht die Risiken der Arbeitswelt mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Der »freie« Arbeitnehmer der Grundeinkommenszukunft müsste dann also wieder gegen seinen »freien« Arbeitgeber zivilrechtlich vorgehen, wenn schadhafte Maschinen oder Schadstoffe bei der Arbeit ihm eine Verletzung/Schaden zufügen, für den der Arbeitgeber haften muss. Zugleich gibt man mit der GUV aber auch die gesamte präventive Überwachung der Arbeitswelt unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes sowie die arbeitsmedizinische Forschung Preis, die wesentlich auch staatlich bzw. trägerfinanziert ist. Wollen die Befürworter eines garantierten Grundeinkommens wirklich hinter den Rechtszustand vor 1884 zurückkehren, als die GUV erstmals etabliert wurde?⁵⁵

2. Abschaffung des Arbeitszwangs

Die soeben behandelten Punkte betrafen letztlich alle die Frage, ob der nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland bestehende weitgehende, (individual-)arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verzichtbar wird, wenn gleichsam als Kompensation ein bedingungsloses Grundeinkommen gewährt würde. Etwas ganz anderes ist die Frage, ob von einem Staatsbürger eine Gegenleistung gefordert werden darf oder sollte, wenn er staatliche Hilfe in Anspruch nimmt. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gibt hierauf eine klare Antwort: Solange Erwerbsfähigkeit vorliegt,

d.h. die Möglichkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch täglich drei Stunden Arbeit ein Einkommen zu erzielen, muss der Bürger nach dem SGB III (§ 140 SGB III) und verstärkt und intensiver nach dem SGB II (§ 10 SGB II) eine *zumutbare Arbeit* annehmen, um seine Arbeitslosigkeit bzw. Hilfebedürf-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 91<<>>

tigkeit selbst abzuwenden.⁵⁶ Verweigert sich der Arbeitslose, so hat er mit Sanktionen zu rechnen, wobei nicht nur die Ablehnung einer angebotenen Arbeit, sondern auch viele weitere Handlungen (etwa Bewerbungen schreiben etc.) gefordert und sanktioniert werden. Das Recht der Arbeitsförderung sieht in § 159 SGB III eine Vielzahl von abgestuften *Sanktionen* vor (sog. Sperrzeiten), wenn der Arbeitslose sich »versicherungswidrig« verhält, was auch eine Pflicht zu Eigenbemühungen oder zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung umschließt. Besonders intensiv sind die Sanktionen im SGB II/Hartz IV ausgestaltet, sollte hiermit doch insbesondere das Konzept des »Forderns« umgesetzt werden, nachdem der Staat von dem steuerfinanzierte Sozialleistungen empfangenden Bürger eine Gegenleistung einfordern darf.⁵⁷ Die Sanktionen des SGB II, die in der letzten Eskalationsstufe zu einem fast vollständigen Entzug der Leistung führen konnten, werden nicht ganz unzutreffend mit dem Wort »Arbeitszwang« bzw. Zwang zur Eigeninitiative umschrieben und standen nicht nur bei Grundeinkommensbefürwortern in der Kritik.

Das BVerfG hat in seiner bahnbrechenden Entscheidung vom 05.11.2019⁵⁸ das Sanktionensystem des SGB II teilweise für verfassungswidrig erklärt, vor allem, weil die Sanktionen nicht ausreichend abgestuft, ohne jedes Ermessen und unverhältnismäßig waren. Das BVerfG hat zugleich aber deutlich hervorgehoben, dass der Gesetzgeber erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen kann, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Der Gesetzgeber darf sich deshalb auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen. Der Gesetzgeber kann den Nachranggrundsatz nicht nur durch eine Pflicht zum vorrangigen Einsatz aktuell verfügbarer Mittel aus Einkommen, Vermögen oder Zuwendungen Dritter zur Geltung bringen: »Das Grundgesetz steht auch einer Entscheidung des Gesetzgebers nicht entgegen, von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, zu verlangen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken oder die Bedürftigkeit gar nicht erst eintreten zu lassen.«⁵⁹

Dementsprechend schreibt schon die Eingangsnorm des § 1 SGB I in ihrem Abs. 1 Satz 2 vor, dass das gesamte SGB dazu beitragen solle, »den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen«. Im Kontext des SGB geht es also auch immer um Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit. In der internationalen Sozial-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 92<<>>

politikforschung wird der Grad der Abhängigkeit sozialer Sicherung von Erwerbsarbeit mit dem Begriffspaar *Kommodifizierung* bzw. *Dekommodifizierung* erfasst.⁶⁰ Hiernach ist der deutsche Sozialstaat nach wie vor (seit den sog. *Hartz-Reformen* sogar wieder verstärkt) Arbeitsmarktbezogen und geht letztlich von einer *Priorität der Erwerbsarbeit* vor dem Bezug von Sozialleistungen aus. Gerade durch die *Hartz-Reformen* wurde die durch das AFG erreichte partielle Befreiung der Menschen von der Notwendigkeit, ihre Arbeitskraft zu Marktbedingungen anbieten zu müssen (= Dekommodifizierung) wieder rekommodifiziert, indem »Aktivierung« als oberstes Ziel die

Integration in den Arbeitsmarkt hat, auch zu schlechten Arbeitsverhältnissen.⁶¹

Das BVerfG hat also zwar Sanktionen⁶² gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB II und damit letztlich die diesen zugrundeliegenden Arbeitszwang – in den Grenzen strenger Verhältnismäßigkeit – für zulässig erachtet. Dies bezieht sich aber nur auf die einfachrechtliche Ausgestaltung des Sozialrechts durch die einzelnen Bücher des SGB. Hieraus folgt aber nicht zwingend – gleichsam im Umkehrschluss –, dass das GG es von Verfassungswegen vorschreibt, dass aus der Menschenwürde abgeleitete Sozialleistungen zwingend Arbeitsbereitschaft bzw. Erwerbsneigung (wohlgemerkt: des Erwerbsfähigen) voraussetzen. Das GG lässt die Sanktionen zu, fordert sie aber nicht zwingend, dazu ist die sozialstaatliche Verfassung des GG zu wenig ausbuchstabiert und zu offen.⁶³ Es wäre nach Überzeugung des Verf. *de constitutione lata* durchaus möglich, das Sanktionensystem des SGB III und des SGB II gänzlich abzuschaffen und Hartz-IV Leistungen ohne Arbeitszwang, d.h. insoweit bedingungslos zur Verfügung zu stellen. Abgesehen davon, dass dies viel bürokratischen Aufwand und Ärger, der mit den Sanktionen verbunden ist,⁶⁴ mit einem Schlag beenden würde, könnte dies einen echten empirischen Test für die Behauptungen der Grundeinkommensbefürworter liefern. Es würde sich dann die Behauptung empirisch klären lassen, dass die deutschen »Hartzler« bei vollständigem Entfallen des »Arbeitszwangs« der §§ 31 ff. SGB II ab sofort einen empathischen Blick auf andere wenden, ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben und sich insgesamt der »Kulturarbeit« am Menschen zuwenden. Hindert den heutigen Hartz IV-Empfänger, der monetär schon jetzt mehr oder genauso viel an Leistungen erhält wie

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 93<<>>

nach den Grundeinkommensmodellen, wirklich nur der sanktionierte Arbeitszwang der §§ 31 ff. SGB II daran, »zu erkennen, was ich für andere tun kann«?⁶⁵

3. Abschaffung der Lohnnebenkosten/Dekommodifizierung

Das System der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist aber noch in anderer, tragender Hinsicht arbeitsmarktbezogen bzw. beschäftigungszentriert. Die Sozialversicherung im System des GG⁶⁶ ist dadurch geprägt, dass jeder abhängig Beschäftigte i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV zwangsmäßig (unter Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG)⁶⁷ zur Zahlung von Beiträgen an organisatorisch verselbständigte Sozialversicherungsträger verpflichtet wird, die ihm im Gegenzug Rechtsansprüche auf Sozialleistungen einzuräumen haben, die in einer gewissen, verfassungsrechtlich geschützten Äquivalenz zur Beitragsleistung stehen müssen.⁶⁸ Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland, der eine nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis eingeht,⁶⁹ wird, soweit die Tätigkeit nicht geringfügig i.S.d. § 8 SGB IV ist,⁷⁰ *zwangsmäßig Mitglied der Sozialversicherung*. Er kann dann auch den Umfang des Versicherungsschutzes nicht frei bestimmen, vielmehr sind die Beitragshöhe und die Leistungen jeweils gesetzlich festgelegt. Die Beiträge werden grundsätzlich vom jeweiligen Arbeitgeber und dem Versicherten paritätisch, d.h. in gleicher Höhe getragen. Ab Januar 2021 beträgt der Gesamtsozialversicherungsbeitrag gem. § 28d SGB IV, den der Arbeitgeber insgesamt, d.h. inklusive des Arbeitnehmeranteils gem. § 28e SGB IV direkt an die Sozialversicherungsträger abzuführen hat, 38,5 % des Bruttolohns (14,6 % in der Krankenversicherung, 18,6 % in der Rentenversicherung, 3,05 % in der Pflegeversicherung und 2,4 % in der Arbeitslosenversicherung).⁷¹

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 94<<>>

Die soziale Sicherung belastet also über diese erheblichen Beitragsanteile den Faktor Arbeit, weshalb die sog. Lohnnebenkosten seit Jahrzehnten Gegenstand der sozialpolitischen Diskussion sind. Das garantierte Grundeinkommen positioniert sich hier eindeutig. Die *Finanzierung* des Grundeinkommens soll vollständig *vom Faktor Arbeit abgekoppelt* werden. Neben den schon erwähnten Konzepten einer allgemeinen hohen Mehrwertsteuer bzw. eines linearen Einkommenssteuertarifs wird hier z.T. auch auf andere bislang empirisch nicht erprobte Konzepte wie die alte Idee der Maschinensteuer oder eine Finanztransaktionssteuer zurück gegriffen. So schreibt der sich auch zum Grundeinkommen positionierende Philosoph *Richard David Precht*: »Bezahlbar ist das Grundeinkommen auf jeden Fall – allerdings nicht auf die althergebrachte Weise, nämlich hauptsächlich über die Besteuerung von Arbeit. [...]Wie sollen denn die Erwerbstätigen im Zeitalter von immer weniger Erwerbsarbeit noch den Sozialstaat finanzieren? Das funktioniert nicht einmal beim bestehenden Sozialsystem! Denn auch das bricht zusammen, wenn steuerbefreite Computer und Roboter zu Millionen Tätigkeiten erledigen, die früher Menschen gemacht haben.«⁷²

Natürlich darf in einem solchen Zusammenhang auch das neue »Sesam öffne dich« für alles und jedes als Begründungselement nicht fehlen: die Digitalisierung.⁷³ Abgesehen davon, dass die Grundeinkommensbefürworter zu wenig reflektieren, dass das weitgehend aus Beiträgen finanzierte Volumen der Sozialversicherungsträger⁷⁴ den aus Steuern finanzierten Bundeshaushalt deutlich übersteigt, so dass die dann zu erhebenden Steuern extrem hoch sein müssten, wenn alle Ausgaben nur noch steuerfinanziert wären, was von den sozialen Auswirkungen genau reflektiert werden sollte,⁷⁵ negiert diese Ansicht weitgehend die Unterschiede von beitrags- und steuerfinanzierten Leistungen.⁷⁶ Gerade der Zwangscharakter des Einbezugs in die Sozialversicherungssysteme führt dazu, dass dem Versicherten auf der Leistungsseite grundrechtlich geschützte Ansprüche zustehen. Dies hat das BVerfG in seiner sog. »Nikolausentscheidung«⁷⁷ sehr deutlich gemacht,

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 95<<>>

nach der das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG den beitragspflichtigen Versicherten vor einer Unverhältnismäßigkeit von Beitrag und Leistung schützt. Die Beitragsbezogenheit der Sozialversicherung verschafft den Bürgern mithin eigene, grundrechtlich geschützte Ansprüche, die auch inhaltlich definierbar sind. *Steuern* sind per definitionem *nicht zweckgebunden*. Sie fließen in den allgemeinen Haushalt, ohne dass der Steuerbürger irgendeinen Anspruch auf eine zweckgebundene Verwendung gerade »seiner« Steuern hätte. Neben den zu bewegenden Finanzmassen (nochmals: das Beitragsaufkommen in der Sozialversicherung ist gegenwärtig höher als das gesamte Steueraufkommen) wird dieser individualrechtliche Aspekt des Anspruchsverlusts viel zu wenig reflektiert. Der Steuerbürger- und damit auch der Empfänger eines Grundeinkommens aus Steuermitteln – ist hinsichtlich der Verwendung der Steuermittel weitgehend rechtlos.⁷⁸

Das bedeutet aber nicht, dass die Sozialversicherung als Institution⁷⁹ verfassungsrechtlich unantastbar wäre, denn Art. 87 Abs. 2 GG enthält nach der Rechtsprechung des BVerfG keine verfassungsrechtliche Garantie des bestehenden Systems der Sozialversicherung.⁸⁰ Es stünde dem Gesetzgeber im Lichte der Art. 87 Abs. 2 und Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG verfassungsrechtlich frei, das System Sozialversicherung als Institution aufzugeben und durch ein anderes System sozialer Sicherung zu ersetzen, was ein steuerfinanziertes garantiertes Grundeinkommen bei Abschaffung aller Träger grundsätzlich möglich macht. Allerdings darf dabei nicht

übersehen werden, was nicht oft genug betont werden kann, dass viele der sozialversicherungsrechtlichen Positionen Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG oder Vertrauensschutz nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG genießen,⁸¹ so dass jedenfalls bisher erworbene, auf Eigenleistungen beruhende Ansprüche auch nach jedem Systemwechsel aufrecht zu erhalten wären, was

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 96<<>>

jeder Grundsatzreform der Sozialversicherung letztlich aus Gründen des Individualrechtsschutzes Grenzen setzt.

Es ist mithin *verfassungsrechtlich nicht zwingend, Sozialleistungen an die Erwerbsbereitschaft zu koppeln* bzw. zwingend eine »Gegenleistung« vom Bürger zu fordern. Ebenso wenig ist die etablierte Sozialversicherung als Institution in ihrer Finanzierung über Beiträge auf abhängige Beschäftigung verfassungsrechtlich vor Veränderung geschützt. Geschützt sind allerdings die bestehenden Rechtsansprüche der bisher Beiträge zahlenden Bürger und deren Beitragskonten, weshalb jedenfalls individualrechtlich erhebliche grundrechtliche, aber auch finanzielle Schwierigkeiten für eine Systemtransformation bestehen, die in der Grundeinkommensliteratur aber systematisch ausgeblendet werden. Hier könnte etwa eine Auseinandersetzung mit dem Gedankensystem der Pfadabhängigkeit sozialer Sicherungssysteme hilfreich sein, das vereinfacht ausgedrückt meint, dass ein einmal eingeschlagener Weg der Sicherung sich soweit »verdinglicht«, dass ein Pfadwechsel nur mit allergrößten Anstrengungen und Schwierigkeiten möglich wird.⁸²

IV. Ziel drei: Eine neue, freie und gleiche Gesellschaft

1. Die Idee: Gerechtigkeitsvorstellungen der Befürworter

Der durch die Einführung eines Grundeinkommens notwendig werdende Abbruch des bisher eingeschlagenen Pfades der sozialen Sicherheit bedarf also einer starken Rechtfertigung, wenn eine Gesellschaft zum Pfadwechsel mit allen darin implizierten Brüchen und Kosten veranlasst werden soll. Hier kommt nun als drittes Ziel der Grundeinkommensbefürworter deren gesellschaftspolitischer Enthusiasmus zum Tragen, der bereits in den Äußerungen zur zukünftigen Arbeitswelt und der generellen Bereitschaft zur empathischen Solidaritätsarbeit angeklungen ist. Generell verbinden alle Grundeinkommensbefürworter extrem hohe Erwartungen mit der Einführung ihres Modells. Die Menschen werden zugleich freier und solidarischer. Paradigmatisch kann hier auf das Buch »Was würdest Du tun?«⁸³ verwiesen werden, in dem das »Grundeinkommensgefühl« beschrieben wird, das zu Zutrauen, Freiheit, Selbstfürsorge, Tatendrang und Gemeinschaftsgefühl führen wird. *Opielka* formuliert die Erwartungen kurz und prägnant so: »Eine Gesellschaft mit Grundeinkommen ist eine andere Gesellschaft als die heutige. Sie ist eine ‚Gesellschaft für alle‘. Ihre Institutionen richten sich zuerst, so die Idee, an den Menschenrechten aus.«⁸⁴

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 97<<>>

Opielka sieht in dem Grundeinkommen die Möglichkeit eine Gesellschaft zu verwirklichen, die einem »garantistischen« Wohlfahrtsregime folgt, das sich wesentlich von den bisherigen Typen liberal – sozialdemokratisch – konservativ unterscheidet.⁸⁵ Nach ihm stellt »[d]ie Idee des ‚Garantismus‘ in gewisser Weise eine Hegelsche (Synthese) dieser drei Regimetypen dar.«⁸⁶ Es ist hier nicht der Ort, Gerechtigkeitstheorien und Gerechtigkeitvorstellungen zu diskutieren,⁸⁷ wobei die Idee der Leistungsgerechtigkeit natürlich weniger gut mit dem Grundeinkommen harmoniert als Vorstellungen einer strikten Gleichheit.⁸⁸ Zu konstatieren ist also, dass fast alle Befürworter von Grundeinkommensmodellen *extrem hohe Erwartungen an die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse* durch das Grundeinkommen haben, wie exemplarisch das Buch von *Bohmeyer/Corneliser*⁸⁹ zeigt, was aber letztlich auch der Hauptimpuls etwa für *Werner* oder *Precht* ist. Die Gesellschaft werde insgesamt gerechter, die Menschen freier, eigen initiativer und zugleich solidarischer und empathischer in der als völlig anders konzipierten Welt des Grundeinkommens. Solche Annahmen rekurren wiederum auf die jeweiligen individuellen Wert- und Weltvorstellungen, die einem Wahrheitsbeweis letztlich nicht zugänglich sind, die aber in der Diskussion einen (zu) breiten Raum einnehmen.

Insofern schlägt der Verfasser an dieser Stelle ein sehr simples, reduziertes Modell von gesellschaftlicher bzw. sozialer Gerechtigkeit vor, von dem er hofft, dass es aber doch weitgehend konsensfähig sein dürfte. Eine »soziale« Gesellschaft sollte demnach Regulierungen und/oder Institutionen vorsehen, die den Einzelnen vor den Folgen bestimmter Risiken schützen, die jeden treffen können und das individuelle Schutzvermögen übersteigen. Solche basalen Risiken sind jedenfalls Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung und Alter, die letztlich aus der biologischen Natur des Menschen herrühren und auch in einer »garantistischen« Welt eintreten werden. Jeder Mensch wird alt und krank, unabhängig davon, ob es ein bedingungsloses Grundeinkommen gibt.

In jeder Gesellschaft gibt es behinderte Menschen und der Grad an »Menschlichkeit« einer Gesellschaft bemisst sich auch danach, wie sie solche Risiken abdeckt. Zu fragen ist also, wie sozial- »gerecht« in diesem Sinne im Vergleich zum status quo der Schutz

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 98<<>>

gegen die genannten Risiken durch ein Grundeinkommen ausgeprägt ist.⁹⁰ Dabei wird jeweils zunächst die Abdeckung der genannten Risiken nach der gegenwärtigen Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland dargestellt und dem gegenüber gestellt, wie sich die Befürworter eines garantierten Grundeinkommens zur Absicherung bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung und Alter verhalten.

2. Die Wirklichkeit: der Schutz gegen spezifische Risiken in der Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

a) Krankheit

Ein ausreichender Schutz bei Krankheit für alle dürfte einer der wesentlichen Legitimationsgründe für die Akzeptanz des (Sozial-)Staats sein. Kaum ein Gesichtspunkt wird mit höherer Emotionalität diskutiert als eine vermeintliche Zwei-Klassen-Medizin und kaum akzeptiert wird, dass Armut ein Krankheitsrisiko ist. Von daher

wird das garantierte Grundeinkommen als System nach Überzeugung des Verfassers nur akzeptiert werden, wenn der Grad an medizinischer Versorgung auf dem gegenwärtig existierenden Niveau erhalten bleibt. Dass der Krankenversicherungsschutz für die gesamte Bevölkerung eine Achillesferse der Grundeinkommensmodelle ist, sehen diese selbst, gehen aber teilweise extrem leichtfertig mit diesem Problem um. Hierzu ein längeres Zitat von *Straubhaar*: »Für Kranken- und Unfallversicherung^[91] gibt es entweder eine Grundversicherungspflicht. Dann gehört der notwendige Beitrag für eine Grundversicherung zum Existenzminimum und ist damit in die politische Festlegung des Grundeinkommens mit einzubeziehen (das heißt, das Grundeinkommen muss dann entsprechend erhöht werden). Oder aber der Staat vergibt an alle staatliche Versicherungsgutscheine, die bei jeder Kranken- bzw. Unfallversicherung für eine Grundversicherung eingelöst werden können. Dann müssten für die Grundversicherung ein Diskriminierungsverbot [...] und ein Kontrahierungszwang [...] gelten. Oder aber das Grundeinkommen wird durch ein staatliches Gesundheitswesen [sic!, der Verf.] ergänzt, bei dem – eine wie weit auch immer reichende – medizinische Grundversorgung für alle kostenlos angeboten wird.«⁹²

Bereits hier erstaunt der sorglose Umgang mit dem Niveau der Leistungsansprüche, so als könnte man in der Bundesrepublik Deutschland einfach einen britischen nationalen Gesundheitsdienst einführen. Getoppt wird diese, die Probleme kranker Menschen negierende (um nicht zu sagen: verhöhnende) Sichtweise noch durch *Götz Werner*, der zum Thema Grundeinkommen und Krankenversicherung ausführt: »Ein Teil der Probleme, die das heutige Gesundheitswesen ruiniert haben, wurzelt in jener passiven Ver-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 99<<>>

sorgungshaltung, die der beschriebenen mangelnden Initiative im Lebensbereich Arbeit entspricht. Der Versorgungsgedanke hat sich verselbständigt und total absurde Formen angenommen. [...] Die Frage ‚was zahlt die Kasse?‘ ist die in deutschen Arztpraxen wohl am häufigsten gestellte Frage. Das zeigt, wie sehr der Versorgungsgedanke zum Normalfall geworden ist. ‚Viel hilft viel‘ ersetzt im Bewusstsein die Eigenverantwortung. Wenn aber umgekehrt die Kasse nicht zahlt und das eigene Einkommen für die Leistungen nicht ausreicht, dann muss weniger reichen. Ich denke, dass auch im Gesundheitswesen gründlich umgedacht werden muss. Die individuelle Krankheitsvorsorge sollte die Sache des Einzelnen sein, so wie ja auch andere Versicherungen in ihrem Umfang frei gewählt werden können. [...] Was die Gemeinschaft nach wie vor abdecken würde, sind die Grundversorgung und der Bedürftigkeitsfall.«⁹³

Geht man hingegen davon aus, dass die Menschen nicht durch Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens mit einem Schlag gesünder werden, so könnte zunächst einmal als Ausgangspunkt festgehalten werden, dass gegenwärtig nach Angaben des Statistischen Bundesamtes⁹⁴ jährlich in der Bundesrepublik Deutschland 338 Mrd. € an Krankheitskosten anfallen, was Krankheitskosten je Einwohner von 4.140 € jährlich entspricht. Geht man, was etwa der frühere thüringische Ministerpräsident *Althaus*⁹⁵ expliziert hat, davon aus, dass einem garantierten Grundeinkommen am besten eine sog. Kopfprämie entspricht, so wäre bei einer schlichten Umrechnung der Krankheitskosten auf den Kopf und den Monat jeden Monat ein Betrag von 345 € als *Kopfpauschale* zu entrichten. Geht man von einem völligen Gleichheitsmodell der Gewährung des Grundeinkommens aus, so hätte dieses also einen Bestandteil von 345 € für jeden alleine für die Krankheitskosten zu gewährleisten. Während das bisherige System der GKV an dem beitragspflichtigen Einkommen des Versicherten anknüpft, das dieses bis zur Versicherungspflichtgrenze des § 6 SGB V prozentual belastet und damit im Jahr 2021 bei einem Grenzwert von 64.350 € zu einem Höchstbeitrag von monatlich 706,80 € führt.⁹⁶ Damit würde zwar der allein stehende Gutverdiener bei einem Gesundheitsprämienmodell vordergründig entlastet, es darf aber nicht übersehen werden, dass er oder sie als Verheiratete (r) über § 10

SGB V im Wege der Familienversicherung einen nicht verdienenden Ehepartner und Kinder »umsonst« – d.h. zu seinem Beitrag – mitversichert bekäme, während in dem radikal individualistisch gedachten Grundeinkommensmodell für jedes Familienmitglied jeweils pro Kopf ein Beitrag fällig würde.

Völlig offen bleibt dabei und soweit ersichtlich auch nie thematisiert wird in diesem Kontext sodann das Problem der *Privaten Krankenversicherung* (PKV) und der Heil-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 100<<>>

fürsorge für Beamte. Das Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland weist insoweit die Besonderheit auf, dass Beschäftigte jenseits der Pflichtversicherungsgrenze in die PKV wechseln können, die dann anderen Regeln folgt als die GKV.⁹⁷ Immerhin 8,73 Mio. Menschen sind 2019 in der Bundesrepublik Deutschland privat krankenversichert mit einer Beitragssumme von 41 Mrd. €.⁹⁸ Nun muss man die Existenz der PKV zwar nicht als verfassungsrechtlich geschützt betrachten,⁹⁹ aber irgendeine Lösung für dieses System sollte man von den Befürwortern einer radikalen Systemumwandlung schon fordern dürfen. Weiterhin in der PKV versichert sind die Beamten, denen etwa die Hälfte der Krankheitskosten vom Staat im Rahmen dessen Fürsorgepflicht erstattet werden (sog. Beihilfe), so dass sich Beamte in der Regel zusätzlich privat versichern (müssen), um die Deckungslücke zu schließen. Die beihilferechtlichen Regelungen gehören zu den in Art. 33 Abs. 5 GG genannten »hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums«, deren subjektiv-rechtlicher Schutzcharakter im Einzelnen strittig ist.¹⁰⁰ Auch wenn es verfassungsrechtlich wohl zulässig wäre, die Beamten in die GKV oder ein anderes einheitliches Krankenversicherungssystem zu überführen,¹⁰¹ werden hinsichtlich dieses Übergangs auch kaum bis keine Überlegungen angestellt. Weitere – und noch erheblichere – Probleme ergeben sich dann aber bei den Pensionsansprüchen der Beamten, die jedenfalls nicht ohne weiteres in ein Grundeinkommensmodell überführt werden können.¹⁰² Bleibt als Befund, dass die finanzielle Dimension des Krankenversicherungssystems in den Grundeinkommensmodellen zumeist kognitiv unterbelichtet bleibt. Geht man von dem einfachsten Denkmodell, einer gleichhohen Gesundheitsprämie für jeden unter Erhalt des bisherigen Leistungsniveaus aus, so benötigt man hierfür alleine 345 € für jeden, wobei dann das Problem der Pflegebedürftigkeit, das gegenwärtig mit einem weiteren Beitrag von 3,05 % auf das Arbeitseinkommen (zumindest partiell) gedeckt wird, noch völlig offen bleibt.

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 101<<>>

b) Pflegebedürftigkeit

Im Jahre 1996 wurde mit dem SGB XI als weitere Säule der Sozialversicherung die soziale Pflegeversicherung geschaffen. Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind pflegebedürftig Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen. Nach § 15 SGB XI erhalten die Pflegebedürftigen nach der Schwere ihrer Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen

Pflegegrad, wobei es neuerdings fünf Pflegegrade gibt. Im Dezember 2019 waren in Deutschland 4,13 Mio. Menschen pflegebedürftig i.S.d. des SGB XI. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, hatte die Zahl der Pflegebedürftigen im Dezember 2017 noch bei 3,41 Mio. gelegen.¹⁰³ Vier von fünf Pflegebedürftigen (80 % beziehungsweise 3,31 Mio.) wurden zu Hause versorgt. Davon wurden 2,33 Mio. Pflegebedürftige überwiegend durch Angehörige gepflegt. Weitere 0,98 Mio. Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten und wurden zusammen mit oder vollständig durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste versorgt. Ein Fünftel der Pflegebedürftigen (20 % bzw. 0,82 Mio.) wurde in Pflegeheimen vollstationär betreut. Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Die pauschalen Leistungsbeträge für Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen belaufen sich gem. § 43 Abs. 2 SGB XI monatlich auf: 770 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2; 1.262 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3; 1.775 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4; 2.005 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5. Von den 818.317 vollstationär untergebrachten waren 812.000 in Pflegerad 2 und höher, davon 365.000 in Stufe 4 und 5. Diese Menschen erhalten aus der gesetzlichen Pflegeversicherung heute jedenfalls schon mehr, als ihnen nach den Grundeinkommensmodellen zustehen würde.

Mit diesen Beträgen kann aber wohlgerne die *stationäre Unterbringung* noch nicht bezahlt werden. Diese kostet im Durchschnitt *gegenwärtig etwa 3.500 € monatlich*,¹⁰⁴ so dass die private Zuzahlung zu den stationären Kosten im Durchschnitt mit etwa 2.000 € anzusetzen ist. Da dieser Betrag auch mit höheren Renten nicht zu stemmen ist, erfolgt entweder ein Rückgriff auf das familiäre System oder die Vermögensbestände der Familie oder die Sozialhilfe tritt ein, die es ja in der Grundeinkommens-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 102<<>>

welt nicht mehr geben soll. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XI erhielten im Jahre 2020 ca. 403.000 Menschen.¹⁰⁵ Die Sozialhilfekosten hierfür beliefen sich 2020 allein auf 4,3 Mrd. €. ¹⁰⁶ Die soziale Pflegeversicherung gab für stationäre Pflegeleistungen im Jahr 2020 insgesamt 14,8 Mrd. € aus.¹⁰⁷

Einfache Fragen an das garantierte Grundeinkommen: Wer bezahlt die 3500 € durchschnittlich pro Monat für einen stationären Pflegeheimplatz? Das garantierte Grundeinkommen wird hierfür wohl kaum ausreichen, der innerfamiliäre Rückgriff widerstrebt dem Grundeinkommensmodell,¹⁰⁸ und Sozialhilfe mit Bedürftigkeitsprüfung soll es ja auch nicht mehr geben. Was also wird mit den gegenwärtig über 800.000 in Pflegeheimen vollstationär untergebrachten Menschen? Drängt sich in der schönen, neuen Welt der *freelancer* mit garantiertem Grundeinkommen nicht der Verdacht auf, dass diese schlicht und ergreifend vergessen wurden? Dies führt zu dem unten nochmals gesondert anzusprechenden verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz in bereits bewilligte Leistungen. Man wird die bisher erbrachten 19 Mrd. € für stationäre Pflegeleistungen¹⁰⁹ aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl auch nach Einführung eines Grundeinkommens weiterzahlen müssen. Zugleich wird man für alle neu stationäre pflegebedürftig werdende eine Übergangslösung finden müssen, die Art. 3 Abs. 1 GG genügt, denn es wird schwer zu rechtfertigen sein, dass Altfälle die 3.500 € Heimkosten monatlich weiterhin erhalten, die Neufälle aber auf das Grundeinkommen (und seien es 1.500 €) verwiesen würden.

c) Behinderung

§ 2 Abs. 1 SGB IX definiert den Begriff der Behinderung. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland sieht in seinem 9. Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – weitgehende Sozialleistungen vor, um genau dieses soziale Risiko auszugleichen. Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert bei Menschen mit Behinderungen die Schwere der Behinderung. Er wird in der Regel durch das Versorgungsamt festgestellt. Für die Feststellung gibt es bundesweite

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 103<<>>

Richtlinien, die sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätze. Es ist hier nicht der Ort, die Vielzahl der Leistungen für Behinderte aufzulisten und darzustellen von den sog. Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis, über die Assistenzleistungen nach dem BTHG, die steuerlichen Vergünstigungen nach § 32 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 EStG, bis hin zu den weitgehenden Leistungen der medizinischen Rehabilitation bzw. *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben* in §§ 49 ff. SGB IX,¹¹⁰ die natürlich auch wieder als Ausdruck paternalistischer Erziehungsideen gebrandmarkt werden können, dienen diese Leistungen doch auch oder sogar in erster Linie dazu, den behinderten Menschen am »normalen« Arbeitsleben teilhaben zu lassen. Letzteres geht für den Anhänger eines bedingungslosen Grundeinkommens doch eher gar nicht. Vielleicht sollte es den jungen und gesunden Befürwortern einer freien und empathischen Arbeitswelt durch Grundeinkommen zu denken geben, dass behinderte Menschen und ihre Verbände dies wohl grundlegend anders sehen und eben in die »normale« Arbeitswelt integriert werden sollen. So lautete der Titel eines einschlägigen Fachkongresses an der Universität Kassel, die sich die Förderung der Rechtsstellung behinderter Menschen auf die Fahne geschrieben hat, etwa: »Das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen.«¹¹¹

Nicht unterschätzt werden darf hier auch die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention,¹¹² die nach bundesdeutschem Binnenrecht den behinderten Menschen direkte Rechtsansprüche einräumt.¹¹³ So normiert etwa Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit,¹¹⁴ Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht auf selbstbestimmtes Leben.¹¹⁵ Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Leistungen im Rahmen des sog. persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX. Das persönliche Budget wird an den behinderten Menschen als Komplexleistung in Form von Geldleistungen ausbezahlt, die dann alle bisher gewährten Sozialleistungen zusammenführen. Zur Förderung der Selbstbestimmung ist auch ein sog. Arbeitgebermodell denkbar, nach dem der behinderte Mensch alle Dienstleister selbst einstellt und sein Leben als Arbeitgeber letztlich selbstbestimmt organisiert. Das Budget soll den individuell festgestellten Bedarf eines behinderten Menschen decken. Bei Untersuchungen lag das höchste persönliche Budget bei 12.683 €, aus Rechtsstreiten sind sogar noch höhere monatliche Budgetsummen (!) ersichtlich.¹¹⁶ Am

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 104<<>>

Jahresende 2018 nahmen zwar nur insgesamt 10.410 Personen ein Persönliches Budget in Anspruch,¹¹⁷ aber dies wären immerhin weitere 10.410 Verlierer eines garantierten Grundeinkommens. Eine zielführende Förderung und Unterstützung behinderter Menschen ist mit einem pauschalen und für alle immer gleich hohen Grundeinkommen ja auch nicht zu realisieren (und auch nicht beansprucht), weshalb jedenfalls die Verbände behinderter Menschen wohl kaum ein gleich hohes »bedingungsloses« Grundeinkommen für alle fordern dürften. Solche Forderungen sind dem Verfasser bislang jedenfalls nicht bekannt geworden.

d) Alter

Das Alter wird deshalb als sozialrechtlich zu schützendes Risiko betrachtet, weil es notwendigerweise mit dem *Verlust des Erwerbseinkommens* assoziiert wird. Der alte Mensch kann (oder darf) auf dem Arbeitsmarkt seine Arbeitskraft nicht mehr unterbringen und deshalb benötigt er eine soziale Absicherung. Natürlich ist dieses Risiko – anders als der Verlust der Erwerbsfähigkeit etwa aufgrund einer Erkrankung – ein »soziales« Risiko, denn verlängert man die Lebensarbeitszeit oder schafft die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ganz ab, dann muss jeder alte Mensch eben arbeiten oder Erwerbseinkommen erzielen, ohne dass es noch einen »Ruhe«stand gäbe. Soweit ersichtlich, wird in den Grundeinkommensmodellen keine große Differenzierung nach Lebensaltern vorgenommen, so dass auch die bisherige GRV in das bedingungslose Grundeinkommen aufgehen wird.

Hier zeigen sich fundamentale Unterschiede. Das deutsche Rentenrecht des SGB VI geht im Grundsatz davon aus, dass der Rentenzahlbetrag die *Lebens(arbeits)leistung* widerspiegelt.¹¹⁸ § 63 SGB VI bestimmt hierzu lapidar: »Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.« Maßgebend für die Höhe der Rente sind die sogenannten Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert (§ 54 SGB VI). In unserem Kontext interessant ist insbesondere der aktuelle Rentenwert, der nach § 68 SGB VI der Betrag ist, der einer monatlichen Rente wegen Alters

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 105<<>>

entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind.

Der jeweils durch die RentenwertbestimmungsVO festgesetzte aktuelle Rentenwert (West) beträgt zum 01.07.2021 34,19 €, d.h. für ein Lebensjahr Arbeit mit durchschnittlichem Verdienst fällt eine monatliche Rente von 34,19 € an. Der sog. Eckrentner, bei dem fiktiv 45 Beitragsjahre unterstellt werden, erhält damit eine Standarddeckrente von gegenwärtig 1.538,55 € im Monat.

Stellt man die GRV auf ein bedingungsloses Grundeinkommen um, so kann man den Zahlbetrag des Grundeinkommens mit der bisherigen Rentenberechnung so vergleichen, dass der fiktive Grundeinkommensbetrag von etwa 1.200 € durch den aktuellen Rentenwert geteilt wird. Aus der Teilung von 1.200 € durch 34,19 folgt, dass das Grundeinkommen damit einer Rente entspräche, die heute ein Arbeitnehmer erhielte, der 35 Jahre durchschnittlich verdient und entsprechende Beiträge entrichtet hat. Betrachtet man die gegenwärtigen Rentenzahlbeträge, so könnte eine Grundrente i.S. eines Grundeinkommens für manche Rentner durchaus ein Gewinn sein, je nach der Höhe des Grundeinkommens. Im Jahr 2020 betrug für alle Neuzugänge in der GRV der durchschnittliche Rentenzahlbetrag lediglich 989 € (bei Männern in

Westdeutschland 1.182 €, in Ostdeutschland 1.123 €; bei Frauen in Westdeutschland 774 € und in Ostdeutschland 1.058 €). Betrachtet man aber nur die Zahlbeträge für Neurentner mit mindestens 35 Versicherungsjahren so beträgt der durchschnittliche Zahlbetrag schon 1.290 € (für Männer in Westdeutschland immerhin 1.519 €).¹¹⁹ Die Gewinner und Verlierer unter den Rentnern kann man an den Bestandsrenten ablesen. Zum 01.07.2019 gab es 25.528.215 Rentner in der GKV. Von denen erhalten 36,5 % eine Rente mit einem monatlichen Zahlbetrag über 1.500 € und 15,6 % eine monatliche Rente über 1.800 €. Selbst bei einem garantierten Grundeinkommen von 1.500 € monatlich würden also noch ca. vier Mio. Rentner einen Verlust gegenüber der bisherigen Rechtslage hinnehmen. Da die durch eigene Beiträge erworbenen Rentenansprüche aber grundrechtsgeschützt sind als Eigentum i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG, müsste der jeweilige den Grundeinkommenszahlbetrag übersteigende Rentenbetrag in jedem Fall noch weiter ausbezahlt werden.¹²⁰ Geht man von einem garantierten Grundeinkommen von 1.200 € aus, so würde dies *etwa neun bis zehn Mio. Rentner* betreffen. Da die GRV aber insgesamt abgeschafft bzw. durch das Grundeinkommen ersetzt werden soll, müsste dieser Zahlbetrag weiterhin aus dem Staatshaushalt zusätzlich geleistet werden.

Für Menschen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, müsste dann zumindest der den bisherigen Beiträgen entsprechende Teil des Grundeinkommens als Rente gewährt werden. Solange der bereits erworbene Rentenanspruch nach dem SGB VI, der durch Renteninformation und ab dem 55. Lebensjahr durch Rentenauskunft gem. § 109 SGB VI festgestellt wird, unter dem anvisierten Zahlbetrag des Grundeinkommens von

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 106<<>>

1.000 oder 1.200 € läge, würde dies rein verfassungsrechtlich wohl weniger Probleme aufwerfen, weil die durch Eigenleistung erworbene Rentenanswartschaft ja auch durch das Grundeinkommen in voller Höhe »eingelöst« und damit insofern keine Enteignung der Anwartschaft stattfinden würde. Dies wirft aber ein anderes Gerechtigkeitsproblem auf, das auch bei der Einführung der Grundrente zum 01.01.2021 breit diskutiert wurde, das hier aber eher die allgemeine Legitimation und Akzeptanz des Grundeinkommens betrifft, ohne dass es unbedingt juristisch/verfassungsrechtlich problematisch wäre. Der heute etwa 50- bis 60-Jährige hätte ja für den Gegenwert seines im Grundeinkommen aufgehenden Rentenanspruchs jedenfalls bisher Rentenversicherungsbeiträge von seinem Arbeitsentgelt einbezahlt. Er hätte also i.H.v. 18,6 % des Bruttoeinkommens jahrelang einen monatlichen Einkommensverlust hinnehmen müssen, der etwa bei einem Bruttoeinkommen von 4.000 € monatlich 744 € betrug (und selbst bei alleiniger Berücksichtigung des Anteils des Versicherten i.H.v. 9,3 % monatlich 372 €), für den er jetzt – bei Einführung des Grundeinkommens – exakt denselben Betrag ausbezahlt erhielte wie derjenige, der nie einen einzigen Rentenbeitrag bezahlt hätte. Die ggf. *jahrzehntelange Einkommenseinbuße* durch die Belastung des monatlich zur Verfügung stehenden Einkommens mit Rentenversicherungsbeiträgen i.H.v. 744 € wäre also völlig »umsonst« gewesen. Der lebenslange Indientourist erhielte dieselben 1.200 € oder 1.000 € Grundeinkommen wie der Arbeitnehmer, der jahrelang Beiträge an die GRV geleistet und damit heutigen Rentnern ein (höheres) Rentenniveau gesichert hätte.¹²¹ Dieses Legitimationsproblem könnte das Grundeinkommen m. E. nur dadurch lösen, dass es die bereits eingezahlten Rentenbeiträge, mit denen die gegenwärtige Rentnergeneration finanziert wurde, finanziell irgendwie entschädigt – etwa durch eine Einmalzahlung/Abfindung – oder bei der Höhe des Grundeinkommens als Zuschlag berücksichtigt, was aber der Idee eines für alle gleichen, »bedingungslosen« Grundeinkommens wiederum fundamental widerspricht.

Weiterhin wird das Risiko »Alter« gegenwärtig noch durch Sondersysteme wie die Betriebsrenten und

insbesondere für Beamte nach dem Beamtenversorgungsgesetz abgedeckt. Die *betriebliche Altersversorgung* regelt sich im Wesentlichen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). 17,4 Mio. Personen in Deutschland besitzen eine Betriebsrente nach dem BetrAVG bzw. haben einen Anspruch auf Betriebsrente im Haushalt.¹²² 53,9 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten damit zusätzlich zur GKV einen Anspruch auf Betriebsrente. Der durchschnittliche Zahlbetrag lag bei über 60-Jährigen Männern in Westdeutschland 2019 bei 619 €, 18 % bezogen eine Betriebsrente von mehr als 1.000 €.¹²³ Auch hier-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 107<<>>

zu schweigen die Grundeinkommensbefürworter. Soll die betriebliche Altersvorsorge abgeschafft werden? Eigentlich muss dies nach der inneren Logik der Grundeinkommensbefürworter ja der Fall sein, denn die betriebliche Altersversorgung ist ja letztlich eine Prämie auf langjährige Betriebszugehörigkeit¹²⁴ und damit eine Prämie auf »entfremdete« Zwangs- Arbeit. Entlastet würden bei einer Abschaffung i.Ü- wie so oft beim Grundeinkommen- die Arbeitgeber.

Die *Versorgung der Ruhestandsbeamten* wird im Wesentlichen direkt aus dem Haushalt der Anstellungskörperschaft getragen, bei Landesbeamten etwa aus dem jeweiligen Landeshaushalt des Bundeslandes. Zum 01.01.2020 erhielten 604.660 Ruhestandsbeamte des Bundes und 956.170 Ruhestandsbeamte der Länder eine Pension.¹²⁵ Laut Versorgungsbericht des Bundes, der für die Pensionen der Bundesbeamten zuständig ist, beziehen Bundesbeamte im einfachen und mittleren Dienst im Durchschnitt eine Pension i.H.v. 2.170 €. Im gehobenen Dienst sind es 2.780 €, im höheren Dienst sogar 4.870 € im Monat.

Auch für die Beamtenpensionen wird das garantierte Grundeinkommen eine Lösung finden müssen. Zwar wird für Beamte kein Beitrag i.e.S. einbehalten, der an Sozialversicherungsträger abgeführt wird, jedoch sind die Versorgungsbezüge zum einen als Ausfluss des Alimentationsprinzips über Art. 33 Abs. 5 GG geschützt.¹²⁶ Zum anderen folgt aus den klassischen Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG, dass durch Verwaltungsakt getätigte Versorgungszusagen nicht einfach ersatzlos aufgehoben werden dürften. Es müssten also, solange nicht auch Art. 33 Abs. 5 GG oder andere Schutzvorschriften des GG insgesamt abgeschafft werden, die bereits bestandskräftig erfolgten beamtenrechtlichen Versorgungszusagen weiterhin bedient werden. Auch für die gegenwärtigen Beamten, die noch nicht in Pension sind, die aber schon mehrere Jahrzehnte im öffentlichen Dienst abgeleistet haben, also zumindest alle über 50-Jährigen, wird man ebenfalls kaum umstands- und übergangslos zu einem pauschalen Zahlbetrag von 1.200 € o.Ä. übergehen können. Die hier insgesamt zu lösenden Rechts- und Übergangsprobleme werden von den Befürwortern des Grundeinkommens aber noch nicht einmal erkannt, so dass auch konkrete Lösungen nicht einmal angedacht werden.

V. Nebeneffekt des Grundeinkommens: Eine Gesellschaft der Singles.

Schließlich muss das Augenmerk noch auf einen weiteren Aspekt der »Bedingungslosigkeit« des Grundeinkommens gelenkt werden, der zumeist deshalb unterbelichtet wird,

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 108<<>>

weil der Bezug zur Arbeitswelt und zur »Zwangsarbeit« für Empfänger steuerfinanzierter Leistungen wie der des SGB II im Vordergrund der Argumentation steht. Steuerfinanzierte- oder Fürsorgeleistungen hängen nach deutschem Recht zusätzlich aber immer auch davon ab, dass der Empfänger überhaupt *bedürftig* ist, d.h. sich nicht aus eigenen finanziellen Mitteln selbst unterhalten kann. So ist im SGB II neben der Anrechnung von Einkommen gem. § 11 SGB II auch jeweils zu prüfen, in wieweit es dem Leistungsempfänger zugemutet werden kann, vorhandenes Vermögen, wie etwa ein großes Hausgrundstück, zu verwerten, bevor er gegen den Staat einen Anspruch erhebt (i.E. § 12 SGB II). Es soll jetzt hier nicht die vereinfachende Argumentation wiederholt werden, dass es ungerecht sei, dass auch die Mitglieder der Familie Quandt oder Flick oder Albrecht ohne Vermögensprüfung das Grundeinkommen erhalten werden.¹²⁷ Viel relevanter ist die Frage, wie sich nach dem bedingungslosen Grundeinkommen die familiären Beziehungen darstellen werden.

Das GG geht in seinem Art. 6 Abs. 1 davon aus, dass *Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates* stehen und normiert in § 6 SGB I einen Auftrag an den Staat, die Belastungen durch den Unterhalt für Kinder zu mindern. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland fordert aber korrespondierend im Familienrecht des BGB weitgehende gegenseitige *Unterhalts- und Einstandspflichten* der Familienmitglieder untereinander ein. So sind nach § 1360 BGB die Ehegatten einander verpflichtet, die Familie durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen angemessen zu unterhalten und nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Im SGB II wurde hierfür sogar das neue Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 SGB II geschaffen, nach dem Einkommen und Vermögen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengerechnet werden. Gibt man jedem einzelnen einen isolierten Anspruch auf ein bedingungsloses Grundeinkommen, so ist eine solche Zusammenrechnung sowohl von Bedarfen, aber auch von Bedürftigkeiten in Bedarfsgemeinschaften nicht mehr zulässig. Dies dürfte und (muss) sich auf das Unterhaltsrecht auswirken. Nach § 1602 BGB ist nur derjenige Unterhaltsberechtigter, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Auszahlung eines bedingungslosen Grundeinkommens an jeden und jede braucht es dann weder Kindesunterhalt noch nachehelichen Unterhalt nach einer Ehescheidung gem. §§ 1569 ff. BGB, wenn die Ehefrau bzw. der Ehemann jeweils einen bedingungslosen Anspruch auf ein Grundeinkommen hat. Alle Berechnungen des Bedarfs nach der Düsseldorfer Tabelle¹²⁸ oder Rechtstreite über die Finanzierung eines Langzeitstudierenden oder eine Zweitausbildung durch die Eltern gem. § 1610 BGB werden obsolet.

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 109<<>>

Zugleich werden aber auch alle Väter entlastet, die sich gegenwärtig massenhaft vor ihren Unterhaltspflichten drücken. Zahlt (in der Regel) der Vater nicht, so tritt der Staat in den Unterhalt ein und leistet Unterhaltsvorschuss.¹²⁹ Grundsätzlich geht das UnterhaltsVorschG davon aus, dass der Staat den Betrag von dem säumigen Vater zurückholen muss, allerdings gelingt dies nur in etwa 13 % der Fälle, d.h. 87 % der säumigen Väter drücken sich vor der Unterhaltszahlung und wälzen die Kosten auf den Steuerzahler ab.¹³⁰ 2019 stieg die Zahl der Kinder, für die der Staat einen *Unterhaltsvorschuss* bezahlt, auf mittlerweile 780.000, von denen 91 % bei ihren Müttern wohnen. In absoluten Zahlen wandte der Staat bereits 2019 2,1 Mrd. € für den Unterhaltsvorschuss auf. Schließlich sei noch auf § 170 StGB hingewiesen, nach dem mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Wenn durch ein Grundeinkommen »für alle gesorgt ist«, dann dürfte diese Strafbarkeit wohl entfallen, weil der Lebensbedarf durch die Nichtzahlung des Vaters ja

niemals gefährdet werden kann.

Somit führt ein bedingungsloses Grundeinkommen (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) mit dem Verzicht auf sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtete Gemeinschaften/Familien im rein faktischen Ergebnis zu einem *völlig anderen Staats- und Gesellschaftsaufbau*. Es gibt dann immer nur je Einzelne und den Staat, ohne dass zwischengeschaltete sog. intermediäre Instanzen noch haftungsrechtlich oder unterhaltsrechtlich irgendeine Bedeutung hätten. Damit erlebt das letztlich auf *Jean Jaques Rousseau* zurückgehende unitarische Idealbild einer politischen Gemeinschaft durch das Grundeinkommen eine Renaissance, in der alles als Fremdkörper erscheinen muss, was sich zwischen den Einzelnen und die »volonté générale« schieben könnte.¹³¹ Einen prägnanten Ausdruck hat diese Konzeption in dem 1791 von der Französischen Nationalversammlung verabschiedeten *Loi Le Chapelier*¹³² gefunden. *Le Chapelier* fasste den Effekt dieses Gesetzes wie folgt zusammen: »[I]l n'y a plus de corporation dans l'État; il n'y a plus que l'intérêt particulier de chaque individu, et l'intérêt général. Il n'est permis à personne d'inspirer aux citoyens un intérêt intermédiaire, de les séparer de la chose publique par un esprit de corporation.«¹³³

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 110<<>>

Das Gesetz drohte Sanktionen für alle Verhaltensweisen an, die zur Wiederherstellung von Korporationen führen konnten. Natürlich verbietet das bedingungslose Grundeinkommen keine Zusammenschlüsse oder Gemeinschaftsbildungen. Es führt aber faktisch zu einer Auflösung von Gemeinschaften und Unterhaltsverbänden und damit faktisch zu einer isolierten Gegenüberstellung je Einzelner gegenüber dem Staat. Der Unterhaltsbedarf jedes Einzelnen wird ja durch das Grundeinkommen gedeckt und dieses nimmt keinen Rückgriff bei einem eigentlich oder vorrangig Verpflichteten, denn dann wäre das Grundeinkommen ja auch nicht mehr »bedingungslos«. Auch Sozialversicherungsträger als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit weitgehenden Fürsorge- und Betreuungspflichten werden obsolet, ebenso wie Gewerkschaften, weil der Einzelne ja mit dem Grundeinkommen immer eine soziale Basissicherung hat. Dem Verfasser erscheint von seiner Werthaltung her vorzugswürdiger eine Gesellschaft/ein Rechtssystem, das aus einer Vielzahl von Gemeinschaften mit je wechselseitiger Verpflichtung besteht, die vor dem Rückgriff auf den Staat sich (mehr oder minder selbstverständlich) gegenseitig stützen. Dies entspricht einem pluralistischen Realismus, wie er etwa von *Wolfgang Streeck* prägnant so formuliert wurde: »Der Weg vom Individuum zur Gesellschaft ist weit; damit er begehbar wird, muss er in Etappen aufgeteilt werden. Zumal moderne Gesellschaften sind so groß, dass sie zur ihrer Integration der Differenzierung bedürfen: Gegenüber der *Loi le Chapelier* hat sich Hegels Idee der Korporation als Vermittlungsinstanz, als Zwischenebene im gesellschaftlichen Aggregationsprozess, allemal als zukunftssträchtiger erwiesen. [...] Gesellschaft, als Makro-system, entsteht als Aggregat von Aggregaten, nicht von Individuen.«¹³⁴

Es könnte aber sein, dass der aufgezeigte *strukturelle Individualismus* gemeinschaftsloser Einzelner ein Aspekt ist, der die Idee des garantierten Grundeinkommens für manche zusätzlich attraktiv macht, etwa für junge Menschen, die sich aus familiärer Abhängigkeit hinausbewegen wollen oder Studierende, die 1000 € garantiert und unabhängig vom Einkommen der Eltern erhalten, wodurch auch die Einkommensanrechnung des BAföG oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen entfielen.

VI. Rechtsprobleme des Systembruchs

1. Grundrechtliche Garantie alter Ansprüche

Bereits nach § 1 SGB I ist es Aufgabe des Sozialgesetzbuchs, durch die Gewährung von Sozialleistungen zu sozialer Gerechtigkeit und **sozialer Sicherheit** beizutragen. Generell ist mit dem Begriff der sozialen Sicherheit ein Anspruch auf die Berechenbarkeit staatlichen Handelns und die Vorhersehbarkeit der Folgen eigenen Handelns verbunden, wodurch soziale Sicherheit etwa auch den Aspekt der Rechtssicherheit und des Vertrauens in den bisher erreichten Bestand sozialer Absicherung umfasst.¹³⁵ Es wurde im Verlaufe dieses Beitrages mehrfach betont, dass das bisherige Sozialsystem als geronnene Struktur

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 111<<>>

ihr Beharrungsvermögen insbesondere durch die individuellen Rechte und Ansprüche der Bürger erhält, die diese innerhalb des bisherigen Systems erworben haben. Diese können, insbesondere soweit sie von Verfassungen wegen geschützt sind, nicht einfach von einem Tag auf den anderen beseitigt werden.

Dabei kommt zunächst der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG erhebliche Bedeutung zu, die das BVerfG seit den Leitentscheidungen aus den Jahren 1980¹³⁶ und 1981¹³⁷ auch auf sozialrechtliche Positionen anwendet.¹³⁸ Eine sozialrechtliche Rechtsposition genießt danach Eigentumsschutz, wenn sie dem Inhaber nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts privatnützig zugeordnet ist, ein Äquivalent eigener Leistung darstellt und allgemein zur Existenzsicherung geeignet ist.¹³⁹

Das Kriterium der Privatnützigkeit bedeutet, dass der Inhaber der Rechtsposition wie ein »Eigentümer« ähnlich § 903 BGB über seinen Anspruch verfügen kann.¹⁴⁰ Sozialrechtliche Positionen sind aber, anders als dingliche Anwartschaften im BGB, die, wie etwa beim Erwerb eines Grundstücks quasi automatisch zum Vollrecht erstarken, immer auf einen lang gestreckten Zeitraum angelegt, in dem der Gesetzgeber sozialpolitisch aktiv werden kann und Ansprüche verändert. Deshalb hat das BVerfG sozialrechtliche Ansprüche nur unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG gestellt, soweit der Versicherte bereits die einfachrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch vollständig erfüllt hatte (wie die erforderliche Anwartschaftszeit etc.).¹⁴¹ Anders ist die Lage, wenn der Bürger eine bloße »Aussicht« auf eine Leistung hatte, die sich eben noch nicht zu einem Anwartschaftsrecht verdichtet hat. Noch wichtiger ist in unserem Kontext die Forderung des BVerfG, dass es sich bei dem geschützten Sozialrecht um ein *Äquivalent eigener Leistung* handeln muss. Hierzu führte das BVerfG aus: »In dem Element der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis gelangt die Herrschaft über das Eigentumsobjekt und damit der besondere personale Bezug des Inhabers zu diesem zum Ausdruck. Dieser wird bei Rentenanwartschaften nicht nur durch die spätere Nutzung, sondern auch dadurch hergestellt, dass ihr Umfang durch die persönliche Arbeitsleistung des Versicherten mit-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 112<<>>

bestimmt wird, wie dies vor allem in den einkommensbezogenen Beitragsleistungen Ausdruck findet. Die Berechtigung des Inhabers steht also im Zusammenhang mit einer eigenen Leistung, die als besonderer Schutzgrund für die Eigentümerposition anerkannt ist.«¹⁴²

Hiernach ist also ein gewisses Maß an »Leistungsgerechtigkeit« bei der Gewährung von Sozialleistungen verfassungsrechtlich geboten. Auch bei der Frage, inwieweit in der ehemaligen DDR erworbene Rentenanwartschaften unter den Schutz der bundesdeutschen Eigentumsgarantie fallen, hat das BVerfG insbesondere den Aspekt der »Arbeitsleistung« als schützenswerte Vorleistung der Bürger der ehemaligen DDR betont.¹⁴³ Anhänger eines garantierten Grundeinkommens können folglich unter der Geltung des GG nicht beitragsäquivalente Leistungen, »die durch die persönliche Arbeitsleistung des Versicherten mitbestimmt« sind, ersatzlos enteignen. Diese müssen also weiterbezahlt oder hinreichend entschädigt/abgefunden werden. Dies dürfte zumindest für alle Versicherten- Bestandsrenten des SGB VI gelten, die das Grundeinkommen im Zahlbetrag übersteigen, aber auch für Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder für Verletztenrenten aus der GUV.

Doch auch bei nicht eigentumsgeschützten sozialrechtlichen Positionen ist der weitere verfassungsrechtliche *Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes* zu berücksichtigen. Das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verbürgt neben zahlreichen weiteren Elementen auch die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Dieses Vertrauen wird immer dann berührt, wenn der Gesetzgeber eine Rechtslage mehr oder minder abrupt ändert und rückwirkend Rechtspositionen entwertet. Schon die bisherige Praxis des Gesetzgebers, im Sozialrecht fortlaufende Änderungen vorzunehmen, hat die Sozialrechtsdogmatik¹⁴⁴ und die Rechtsprechung des BVerfG zum Vertrauensschutz maßgebend beeinflusst.¹⁴⁵

Nach wohl immer noch h.M. wird dabei zwischen Gesetzen mit echter und unechter Rückwirkung differenziert.¹⁴⁶ Echte Rückwirkung liegt vor, wenn der Gesetzgeber nachträglich mit seiner belastenden Änderung in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte eingreift. Von einer unechten Rückwirkung einer Regelung spricht man, wenn eine Rechtsnorm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte mit Wirkung für die Zukunft einwirkt und damit die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet. Ein garantiertes Grundeinkommen, das mit der mit seiner Einführung zu-

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 113<<>>

sammenfallenden Neuregelung und Aufhebung des bisherigen Sozialstaats Ernst macht, wird damit nicht nur mit eigentumsgeschützten Positionen umzugehen haben, sondern insbesondere den grundrechtlichen Vertrauensschutz der Bürger gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG in den Fortbestand bereits bewilligter oder sicher erwartbarer Leistungen zu berücksichtigen haben. Dies betrifft vor allem die Bewohner von Pflegeheimen, die durch Verwaltungsakt einen Pflegegrad mit Leistungszusagen nach dem SGB XI anerkannt bekommen haben oder Beamte im Bezug ihrer Pensionen mit ebenfalls in Verwaltungsakten festgesetzten bindenden Versorgungszusagen oder behinderte Menschen, die ein persönliches Budget nach § 29 SGB IX bewilligt erhielten.

Interessant dürfte dabei sein, dass die *bisherigen Rechtfertigungstopoi* für eine ausnahmsweise zulässige Rückwirkung von Gesetzen hier zugunsten der Einführung eines garantierten Grundeinkommens kaum zu greifen vermögen. Selbst eine echte Rückwirkung kann nach geltender Verfassungsrechtsdogmatik ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn der Bürger mit der Neuregelung rechnen musste, das neue Gesetz eine verworrene und unklare Rechtslage beseitigt oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls für eine Neuregelung sprechen.¹⁴⁷ Auch sind Bagatelleingriffe in bestehende Positionen hinzunehmen, was vorliegend sicher nicht der Fall ist. Bei der Abwägung im Rahmen der Vertrauensschutzprüfung wird zudem zentral darauf abgestellt, wie erheblich die finanziellen Interessen des Staates an der Neuregelung sind oder ob es bei der zu

prüfenden Maßnahme um die Bekämpfung von Missbrauch oder den Abbau ungerechtfertigter Vorteile geht.

Hier wird man bei Neu- Einführung eines garantierten Grundeinkommens immer zu berücksichtigen haben, dass es für die Einführung des Grundeinkommens jedenfalls keine zwingende Notwendigkeit ökonomischer oder sonstiger Natur gibt. Weder zwingen die Staatsfinanzen noch die finanzielle Lage der Sozialversicherung oder ein allgemeiner Notstand auf dem Arbeitsmarkt dazu, die gesamte Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in eine Grundeinkommensordnung umzugestalten. Es handelt sich hierbei um eine rein »politische« Entscheidung, mit der man sich durch den »Kulturimpuls« des Grundeinkommens eine menschlichere oder gerechtere Gesellschaft oder einen besseren Sozial- Staat erträumt. Diese Entscheidung ist aber nicht aus zwingenden, übergeordneten Gründen notwendig oder erforderlich, sondern rein ideologisch motiviert. Diese Zielvorstellungen scheiden aber als Rechtfertigungsgesichtspunkte für einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauen in den Bestand der bisherigen Rechtsalge weitgehend aus. Die damit verbundene Beharrungskraft etablierter Systeme mag zwar für jeden Sozialreformer ein ernüchternder Befund sein, aber »eben mal so aus dem System auszusteigen«,¹⁴⁸ ist verfassungsrechtlich mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, was aufgrund der zahllosen weiterzuzahlenden Leistungen bisheriger Anspruchsinhaber nach dem alten System noch *jahrzehntelang* zu

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 114<<>>

einer *Doppelung der Systeme* führen muss. Ob eine solche Parallelwelt von einerseits gut gestellten Rentnern nach dem SGB VI (ggf. mit zusätzlicher Betriebsrente), Pensionären nach dem Beamtenversorgungsgesetz etc. und andererseits auf das Grundeinkommen reduzierten Menschen, dem sozialen Frieden dienen würde, mag hier zusätzlich bezweifelt werden.

2. Rechtsnatur des Anspruchs auf ein Grundeinkommen

Gerade der Blick auf die subjektiv- rechtliche Seite der heutigen Ansprüche auf Sozialleistungen verdeutlicht, dass es für den betroffenen Bürger keinesfalls gleichgültig ist, wie, d.h. *in welcher Rechtsform der Anspruch ausgestaltet wird*. Am Sichersten wäre es natürlich, das Grundeinkommen im GG selbst zu verankern. Für eine Änderung des Verfassungstextes wäre allerdings nach Art. 79 Abs. 2 GG eine zwei Drittel Mehrheit im Bundestag und Bundesrat erforderlich. Ob eine solche Mehrheit realistischer Weise zu erwarten ist, darf bezweifelt werden. Es bleibt dann nur die Regelung des Grundeinkommens durch einfaches Recht, wie es insbesondere auch das gesamte SGB darstellt. Zwar kann man den Anspruch als subjektiv-öffentliches Recht ausgestalten, dennoch bleibt der grundrechtliche Schutz niedriger als für heutige Sozialleistungen. Verzichtet man »garantistisch« auf jeden Bezug des Grundeinkommens zu einer Arbeits- und Beitragsleistung, so ist der Anspruch auf ein Grundeinkommen politischen Zugriffen wesentlich leichter ausgesetzt, als dies heute etwa das Rentenniveau oder andere Sozialleistungen sind. Je nach wechselnden Mehrheiten oder neuen politischen Präferenzen kann der Anspruch folglich mehr oder minder willkürlich ausgedehnt oder eingeschränkt werden.

Allerdings setzt die Rechtsprechung des BVerfG zum soziokulturellen Existenzminimum¹⁴⁹ einer beliebigen einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Grundeinkommens Grenzen, solange man das GG als Maßstab auch in der Grundeinkommenswelt akzeptiert. In dem künftigen Grundeinkommensgesetz müsste, wenn man mit dem Grundeinkommen auch die Idee der Armutsvermeidung verbinden würde, exakt festgelegt werden, nach

welchen Berechnungsgrundsätzen der Auszahlungsbetrag ermittelt wird. Jedenfalls bei »Hartz IV« ist ein solcher statistisch aufwendiger und zugleich transparenter Prozess der Bedarfsermittlung aufgrund der Einkommens – und Verbrauchsstichprobe zwingend verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Die exakte Ermittlung des an alle und jeden auszuzahlenden Betrags ist aber in der Literatur zum garantierten Grundeinkommen nicht vorgesehen. Hier herrscht eine nach je subjektiven Präferenzen vorgenommene freihändige Schätzung, die so jedenfalls nach Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht zulässig wäre. Schließlich müsste das Grundeinkommengesetz Aussagen zur Dynamisierung/Anpassung der Höhe der Leistung, etwa an die Inflationsentwicklung enthalten, da ja auch die (jährliche?) Anpassung des Grundeinkommens wohl kaum freihändig nach Gutsherrenart geschätzt werden sollte.

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
- VSSAR 2022 Heft 2 - 115<<>>

VII. Fazit: Das garantierte Grundeinkommen – ein Traum für Studierende, Künstler und Arbeitgeber

Der Beitrag wollte aufzeigen, dass die Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen weitgehend *rechtsfremd* und unter *Negierung des etablierten Sozialsystems* und der bestehenden Ansprüche der Bürger der Bundesrepublik Deutschland geführt wird. Ein Grundeinkommen würde eben nicht in Utopia oder auf einer neu zu kolonialisierenden Insel eingeführt, sondern in einem konkreten Land mit einer etablierten Rechts- und Anspruchsstruktur. Ohne die Anhänger eines garantierten Grundeinkommens diskreditieren zu wollen, scheint doch ein erhebliches Maß an Unkenntnis dessen vorzuherrschen, was die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich sozial leistet und welche Gefahr des Sozialabbaus mit dem Grundeinkommen verbunden ist. Nimmt man den u.a. von *Götz Werner* propagierten gleichzeitigen Abbau von Schutzmechanismen des Individualarbeitsrechts (kein Kündigungsschutz mehr nötig etc.) hinzu, so kann das Grundeinkommen für Arbeitgeber/Unternehmer, die dadurch ihre Arbeitskosten senken, durchaus attraktiv sein.

Es ist auch nicht erstaunlich, dass insbesondere bei jungen Menschen eine starke Präferenz für das Modell zu erkennen ist. In diesem Lebensalter stellen 1.000 oder 1.200 € im Monat bedingungslos und garantiert eine reizvolle Perspektive dar. Das Grundeinkommen schützt dann zudem vor lästigen Auseinandersetzungen mit den eigentlich unterhaltsverpflichteten Eltern. Es ist bspw. auch kein mühseliges Beantragen von BAföG mehr erforderlich. Die Corona- Pandemie hat zudem eine weitere Gruppe von Interessenten zu Tage treten lassen: freischaffende (Lebens-)Künstler, Kleingewerbetreibende o.ä. Wer als *freelancer* seinen selbsthergestellten Schmuck auf Mittelaltermärkten vertreibt, für den ist der Verzicht auf schwierige Einkommensprüfungen als Selbständiger im SGB II ebenfalls von großem Vorteil. Funktionieren kann ein solches Grundeinkommen aber immer nur für junge und gesunde Menschen ohne »Anhang«. Plastisch unterstreicht dies auch das Pilotprojekt des Berliner Vereins »Mein Grundeinkommen«. Dieser Verein finanziert seit dem 01.06.2021 für aus insgesamt zwei Mio. Bewerbern (!) per Los bestimmte 122 (explizit sogenannte) »Gewinner« ein Grundeinkommen von *zusätzlich* 1.200 € monatlich,¹⁵⁰ wobei Grundvoraussetzung der Teilnahme war, dass es sich um allein stehende Menschen zwischen 21 und 40 handeln musste,

Spellbrink: Das garantierte Grundeinkommen und die (Sozial-) Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

die über ein mittleres Einkommen verfügen. *Opielka*¹⁵¹ mag noch so polemisch gegen die Berücksichtigung von Bedarfen argumentieren, es gibt aber eben nicht nur junge, gesunde Singles mit mittlerem Einkommen, sondern schwer Erkrankte, Erwerbsunfähige, behinderte, pflegebedürftige und alte Menschen, für die 1.200 € nicht ausreichen und für die ein ohne jede Berücksichtigung von Bedarfen ausgezahlter Standardbetrag im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage schlicht sozialer Rückschritt wäre. Ein wesentliches Ziel dieses Beitrags war es daher, *konkret* aufzuzeigen, wie in der (Sozial-)Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig existenzielle Bedarfe gedeckt werden. Hieraus sollte deutlich werden, dass ein garantiertes Grundeinkommen keine Antwort auf diese existenziellen Bedarfe gibt, sondern eher »Spielgeld« für junge, gesunde Lebenskünstler bereitstellt. Die neue Gesellschaft des Grundeinkommens ist eine ohne Krankheit, Behinderung, Alter und Tod und wird daher durchweg von Menschen präferiert, die möglichst bindungs- und verantwortungslos jenseits jeder Gemeinschaft leben wollen.

Schließlich bedient die Grundeinkommensdiskussion noch einen weiteren, immer dominanter werdenden, nicht unproblematischen Diskussionsstrang, nämlich die letztlich *populistische Forderung* nach einfachen Lösungen und Entbürokratisierung. Nicht umsonst nennt *Straubhaar* seine Vorschläge »radikal einfach.« Wohin »einfache« Vorschläge führen, das kann man exemplarisch an der Diskussion um einen Brexit in Großbritannien nachvollziehen. Auch dort wurde »radikal einfach« propagiert, dass alle Probleme Englands mit einem Schlag und über Nacht gelöst wären, würde man nur die EU verlassen. Die unendlichen Detail – und Folgeprobleme haben die Brexit – Anhänger ebenso wenig sehen wollen, wie die Befürworter des Grundeinkommens die in diesem Beitrag aufgelisteten Fragen. Und noch eine weitere Parallele: Vermutlich wollte die Mehrheit der Briten gar keinen Brexit, man war nur zu bequem zur Abstimmung zu gehen, machte lieber Party und dachte, es würde schon alles gut gehen. Ebenso könnte es sein, dass die jungen Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die Petitionen für ein garantiertes Grundeinkommen unterschreiben, viel von dem – etwa ein hochqualitatives Gesundheitswesen – einfach für selbstverständlich halten, was mit einem Grundeinkommen auf dem Spiel stünde.

¹ Die Literatur zum Grundeinkommen füllt Bibliotheken. Eine erste große Diskussionswelle gab es in den 1980er-Jahren. In der Reihe *fi* (Hrsg.), *Das garantierte Grundeinkommen*, der Sammelband »Befreiung von falscher Arbeit« von *Thomas Schmid* (Hrsg.), 1984; Vöbl *»Entkoppelung von Arbeit und Einkommen«*, 2006. Bekannt wurden sodann insb. die Arbeiten des Drogeriemarktgründers Götz Werr *Zukunft: das Grundeinkommen*, 2006 und gemeinsam mit Göhler, *1000 € für jeden*, 2010. Von großem Einfluss ist der Ökonom Strauß *Corona Krise unterschrieben 500.000 Menschen eine Internet Petition, die eine sechsmonatige probeweise Einführung forderte* (FAZ) innerhalb weniger Tage 1,5 Mio. Menschen um die Teilnahme an einer Langzeitstudie beworben, bei der den Teilnehmenden drei Jahre in Höhe von monatlich 1.200 € ausbezahlt wird (FAZ v. 25.08.2020).

² Bekannt wurde insb. die Schweizer Volksinitiative, hierzu Häni/Kovce, *Was fehlt, wenn alles da ist?*, 2015; international wirkmächtig auch *Von 2017 bis 2018 experimentierte die finnische Regierung mit einem bedingungslosen Grundeinkommen. Der Versuch wurde als Erfolg. Arbeitsbereitschaft der Empfänger nicht steigerte*; <https://www.stern.de/wirtschaft/news/bedingungsloses-grundeinkommen-in-finnland> Quellen aus dem Internet in diesem Beitrag wurde zuletzt abgerufen am 30.11.2021.

³ Eine Sammlung historischer Vorläufertexte publizierten im Suhrkamp Verlag Kovce und *Priddat* (Hrsg.), *Bedingungsloses Grundeinkommen »linker« Sicht liefert Blaschke, Denkmal Grundeinkommen*, in *Blaschke/Otto/Schepers* (Hrsg.), *Grundeinkommen*, 2010 (Rosa-Luxemburg)

Vanderborght/van Parijs, Ein Grundeinkommen für alle, 2005.

- ⁴ Natürlich gibt es auch Befürworterinnen. Dieser Beitrag verwendet aus rein pragmatischen Gründen das generische Maskulin.
- ⁵ Interessant ist, dass auch die CDU in Gestalt des früheren Ministerpräsidenten Althaus einschlägige Konzepte vorlegte; vgl. insb. *Althaus* Menschen trauen, 2010. Das Grundeinkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer wurde u.a. auch von Milton Friedman gefordert, vgl. *Friedman* Transferordnung aus einem Guß, 1985. Anhänger finden sich aber auch bei der FDP und insb. bei den Grünen und Linken. Überblick Wunschtraum oder realistische Perspektive?, 2018.
- ⁶ Lesenswert *Butterwegge/Rinke* (Hrsg.), Grundeinkommen kontrovers, 2018; *Kovce* (Hrsg.), Soziale Zukunft, 2017; *Adamo*, Bedingungen des Sozialstaats, 2012; vgl. auch den Sonderband 7 der Zeitschrift für Politik (ZfP), Auf dem Prüfstand, ein bedingungsloses Grundeinkommen – Osterkamp.
- ⁷ Exemplarisch *Dworkin*, Was ist Gleichheit?, 2011 (stw), S. 81 ff. Dort wird Gerechtigkeit an dem Exempel ausbuchstabiert, dass eine Insel angeschwemmt wird, die Ressourcen im Überfluss, aber keine einheimische Bevölkerung hat und die Schiffbrüchigen damit rechnen muss.
- ⁸ In Rawls epochemachenden Werk »Eine Theorie der Gerechtigkeit« von 1971 (stw), S. 29 ff. wird ebenfalls ein Urzustand fingiert, in dem die Ausgangssituation auf Verteilungsprinzipien einigen, wobei entscheidendes Konstruktionskriterium ist, »dass niemand seine Stellung in der Gesellschaft, ebenso wenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperkraft. [...] Die Grundsätze der Gerechtigkeit («veil of ignorance») festgelegt.« Informativ zu Rawls die Ausführungen von Kersting, John Rawls zur Einführung, 2001.
- ⁹ Altgriechisch ou = nicht und topos = Ort. Morus Utopia von 1516 wird von den Grundeinkommensbefürwortern gerne als wichtiger historischer Vorläufer des Werks aber wirklich, etwa in der Reclam Ausgabe, findet sich im Original nichts von einem Grundeinkommen, vielmehr herrscht auf der Insel eine reine Gleichheitsideologie.
- ¹⁰ Statt vieler: *Ebert*, Soziale Gerechtigkeit, 2010, S. 347 ff.; eine empirische Analyse von Alltagstheorien der Gerechtigkeit liefern *Opielka* Werteorientierung, 2. korrigierte Aufl. 2010; instruktiv auch *Neumann*, ZSR 2011, 119, nach dem gerade das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit eine reine Gleichheitsideologie.
- ¹¹ Zur Unkenntnis des Sozialrechts in der sozialpolitischen Forschung exemplarisch *Butterwegge*, Krise und Zukunft des Sozialstaats, 6. Umgekehrt wird auch in der Sozialrechtswissenschaft die sozialpolitische Diskussion um ein garantiertes Grundeinkommen weitgehend ignoriert, vgl. *Brenner*, APuZ, 2007, 19. Ein affirmatives Gutachten zu dem Althaus-Modell legte *Brenner*, Solidarisches Bürgergeld und Grundeinkommen, 2020, 125, 130 ff.;
- ¹² Teilweise soll auch einmalig ein hoher Betrag zur freien Verfügung ausbezahlt werden.
- ¹³ Nur die Besteuerung des Konsums sei sozial gerecht, so *Werner*, Einkommen (Fn. 1), S. 147 ff. Die Umsatzsteuer steigt bei *Werner* auf 20% an.
- ¹⁴ *Straubhaar*, Radikal (Fn. 1), S. 102 ff.; *ders.* in *Butterwegge/Rinke*, Grundeinkommen (Fn. 6), S. 10 ff.
- ¹⁵ Gutachten 02/21; herunterzuladen über die homepage des BMF.
- ¹⁶ *Kovce/Priddat* (Fn. 3), S. 11 ff.
- ¹⁷ So *Schmid* (Fn. 1).
- ¹⁸ Insb. bei *Werner*, hierzu unter III.1.
- ¹⁹ Das Grundeinkommen als den Weg in ein völlig neues, von ihm so getauftes, garantistisches Sozialmodell thematisiert insb. *Opielka*, IZT-Text 1–2015; *ders.*, in: *Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried* (Hrsg.), Denkschrift 60 Jahre BSG, Band 2, 2014, S. 736 ff.; *ders.*, Soziale Gerechtigkeit und Grundeinkommen, 2015, S. 10 ff.

- ²⁰ Cremer, Für ein Bedingungsloses Grundeinkommen den Sozialstaat aufgeben?, ORDO, Band 70 (2019), S. 215; vgl. auch Cremer, D S. 182 ff.
- ²¹ Bei diesem Ansatz wird die Kaufkraft des US-Dollars in lokale Kaufkraft umgerechnet. Das heißt, dass extrem arme Menschen nicht ir kaufen, die in den USA 1,90 US-Dollar kosten würden. Durch die Umrechnung in lokale Kaufkraft können die Armutquoten international <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/armut-14038#>.
- ²² Videobotschaft v. 17.10.2021.
- ²³ Linck/Tiefensee, Armut trotz regelmäßiger Erwerbstätigkeit, WSI-Mitteilungen 04/21.
- ²⁴ Allerdings ist die Menschenwürde migrationspolitisch nicht verhandelbar, vgl. BVerfGE 132, 134–179.
- ²⁵ Im Jahr 2015 waren es 975.000 Bezieher; vgl. hierzu Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 408 v. 15.10.2020.
- ²⁶ Das FreizügG setzt dabei insb. die in Art. 45 AEUV geregelte Arbeitnehmerfreizügigkeit um. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist sei schließt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf Beschäftigung, Er
- ²⁷ Vgl. EuGH, Urt. v. 07.02.2019, Rs. C-322/17– Bogatu, ZESAR 2019, 384 zum »freien« Export von Kindergeld. EU-Ausländer haben A einem anderen EU-Staat wohnenden Kinder auch dann, wenn keine Beschäftigung ausgeübt wird; vgl. auch BSGE 130, 92 [BSG 27.(kroatische Staatsbürgerin).
- ²⁸ Dieses im Volksmund auch »Hartz IV« genannte Gesetz soll nach dem Willen der zukünftigen Bundesregierung in eine Bürgergrunds Abschlusses des Manuskripts (30.11.2021) ist deren konkrete Ausgestaltung noch völlig offen. Es steht aber zu erwarten, dass die mi hier vorgetragene Argument eher noch verstärken, denn abschwächen wird. Die hinter »Hartz IV« stehenden Wertvorstellungen analy
- ²⁹ Auch hieran dürfte sich in Zukunft kaum etwas ändern, auch wenn der »Arbeitszwang« mit dem BVerfG euphemistisch in »Mitwirkun
- ³⁰ Vgl. BSGE 120, 149 [BSG 03.12.2015 - B 4 AS 44/15 R]; hierzu Lenze, NJW 2016, 557; Ulmer, DVBI 2017, 482; krit. Bernsdorff, NVw NJW 2021, 2461 [BSG 26.11.2020 - B 14 AS 23/20 R].
- ³¹ So wirbt etwa die Deutsche Rentenversicherung auf ihrer homepage: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/AuRente im Ausland: Genießen Sie Ihren Ruhestand am Wunschort – Ob Mallorca, Paris oder Florida – jeder erhält seine deutsche Ren beachten müssen](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/AuRente%20im%20Ausland%20Genie%C3%9Fen%20Sie%20Ihren%20Ruhestand%20am%20Wunschort%20-%20Ob%20Mallorca,%20Paris%20oder%20Florida%20-%20jeder%20erh%C3%A4lt%20seine%20deutsche%20Rente%20beachten%20m%C3%BCssen).
- ³² Häni/Kovce, Was fehlt (Fn. 2), S. 167.
- ³³ BVerfGE 125, 175; hierzu nur Susnjar/Greiser, DVBI 2018, 1329; Spellbrink, DVBI 2011, 661; Hörmann; Rechtsprobleme des Grundre Existenzminimums, 2013; Merold, Freiheit durch den Staat – Eine Auseinandersetzung mit der Reichweite und den Grenzen des verfa
- ³⁴ Schon früh: Meßling in FS für Jäger, 2011, S. 787; Rixen, SGB 2010, 240; eingehend Nolte, Der Staat 52 (2013), 245; krit. und instruk 2020, 362 ff. und 401 ff. (Teil 2); instruktiv auch die jährlichen Beiträge von Schwabe, ZfF 2020, 1; ZfF 2019, 1 und ZfF 2018, 1; zur Ei 34–103 [BVerfG 23.07.2014 - 1 BvL 10/12; 1 BvL 12/12; 1 BvR 1691/13].
- ³⁵ Seit dem 01.01.2011 wird der Regelbedarf durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) ermittelt. Die Ermittlung der Regelbeda Bundesamt für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausgeführt. Dies geschieht anhand von mehreren statistischen

Verbrauchsstichprobe (EVS) jeweils für verschiedene Haushaltstypen (z.B. Single-Haushalt, Paarhaushalt mit einem Kind zwischen 1. diese Sonderauswertungen veröffentlicht: BMAS- Regelbedarfe- Statistisches Material. Kritisch I. Becker, SozSich 2020, 362 ff. und 4

³⁶ BVerfGE 125, 175, Rn. 139, juris.

³⁷ So ausdrücklich das BVerfG in BVerfGE 125, 175, Rn. 171, juris; hierzu Kingreen, NVwZ 2010, 558.

³⁸ Vgl. etwa BSG SozR 4–4200 § 24 Nr. 7 (zu den Kosten einer Brillenreparatur); LSG Chemnitz, Beschl. v. 29.03.2021 – L 3 AS 241/21

³⁹ Es wird ja geradezu im Gegenteil euphorisch begrüßt, dass eine mühselige und verwaltungsaufwendige Bedarfsermittlung (besondere

⁴⁰ Die (zusätzliche) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf beträgt im ersten Schulhalbjahr 104 € und im zweiten Schulhalbjahr 52,00 € dem SGB II durch die neue Bundesregierung in der kommenden 20. Legislaturperiode tendenziell eher noch erhöht werden.

⁴¹ Vgl. <https://www.berlin.de/jobcenter-mitte/arbeitslosengeld-ii/kosten-fuer-unterkunft-und-heizung>.

⁴² Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohngeld/_inhalt.html.

⁴³ Unter IV. 2.a.

⁴⁴ Betrachtet man die Haushalte der Bundesrepublik Deutschland nach Anzahl der Bewohner, so ist im Jahr 2020 mit Abstand die größte Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder erreichen im gesamtdeutschen Vergleich einen Anteil von knapp 30 %, die Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder <https://www.marktforschung.de/aktuelles/marktforschung/anteil-der-singlehaushalte-in-deutschland-steigt-an/>.

⁴⁵ Werner 2007, (Fn. 1), S. 10: »Hartz IV ist in meinen Augen fast schon offener Strafvollzug in gesellschaftlicher Isolation.«

⁴⁶ https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV59.pdf.

⁴⁷ § 1 SGB III nennt als eine der Aufgaben der Arbeitsförderung ausdrücklich die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit insb. von La

⁴⁸ Werner, 2007 (Fn. 1), S. 72.

⁴⁹ Werner, 2007 (Fn. 1), S. 78.

⁵⁰ Häni/Kovce (Fn. 2), S. 144.

⁵¹ Häni/Kovce (Fn. 2), S. 146.

⁵² Werner, 2007 (Fn. 1), S. 80.

⁵³ Hierzu Spellbrink, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 6. Aufl. 2018, § 16.

⁵⁴ Auch die bewilligten Verletztenrenten i.S.d. § 56 SGB VII können verfassungsrechtlich nicht ohne weiteres abgeschafft bzw. in ein niedrigeres Niveau herabgesetzt werden insb. noch unter VI.1.

⁵⁵ Es erstaunt schon, dass Straubhaar, in: *Butterwegge/Rinke* (Fn. 6), S. 21 die Systemunterschiede zwischen Unfall- und Krankenversicherung

Versicherungsgutscheine ausgeben will, »die bei jeder Kranken bzw. Unfallversicherung für eine Grundversicherung eingelöst werden alleinige finanzielle Verantwortung der Arbeitgeber für die GUV abgeschafft?».

- ⁵⁶ Das war die Grundentscheidung des Hartz-IV- Gesetzgebung, vgl. Spellbrink, JZ 2007, 28, 30 f. Zur Zumutbarkeit von Arbeit grundl. C
- ⁵⁷ Exemplarisch und m.w.N. Eichenhofer, *Recht des aktivierenden Wohlfahrtsstaates*, 2013; eingehend Davilla, *Die Eigenverantwortung Eingliederungsvereinbarung statt vieler Banafsche*, SR 2013, 121.
- ⁵⁸ BVerfGE 152, 68–151 [BVerfG 05.11.2019 - 1 BvL 7/16]; hierzu nur Rixen, *SGb* 2020, 1; Kreßel, *SGb* 2020, 150; Spindler, *info also 21* dem Sonderheft 2021 der Zeitschrift *Sozialrecht aktuell*.
- ⁵⁹ So BVerfG (Fn. 58), Rn. 126 juris unter Rekurs auf BVerfGE 142, 353, 371 [BVerfG 27.07.2016 - 1 BvR 371/11].
- ⁶⁰ Grundl. Esping-Andersen, *Three worlds of welfare capitalism*, 1990.
- ⁶¹ Hierzu: Ludwig-Mayerhofer, in *Denkschrift* (Fn. 19), Bd. 2, S. 377.
- ⁶² Die Rede von »Mitwirkungspflichten« ist hier allerdings irreführend und juristisch unsauber, weil Mitwirkungspflichten in §§ 60 ff. SGB meinen als die Sanktionen im SGB II; vgl. hierzu eingehend Spellbrink, *jurisPR-SozR* 21/2021 Anm. 1 und Spellbrink in: *KassKomm S* Rn. 20 ff. *Erg.Lfg.* 110, 07/2020.
- ⁶³ Zur verfassungsrechtlichen Offenheit des Begriffs »sozial« instruktiv Heinig, *Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit*, 2008.
- ⁶⁴ Zu Forschungsprojekten in diesem Kontext: Wolff, *Sozialrecht aktuell* 2021, 184. Desiderate künftiger Forschung bei Baldschun/Klenk
- ⁶⁵ So die Behauptung von Häni/Kovce, (Fn. 2), S. 146, die davon ausgehen, dass erst und nur das garantierte Grundeinkommen mich ein nur für Geld arbeiten, ist uns vor allem der Lohn wichtig [...]. Je abhängiger wir sind, desto enger wird unser Blickfeld.« (S. 150). Die E würden nach dieser Logik also sofort bei den Freiwilligenagenturen Schlange stehen, wenn nur der Arbeitszwang entfielen. Ähnlich arg
- ⁶⁶ Grdl. Rolfs, *Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht*, 2000; Hase, *Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich*, 2000; E
- ⁶⁷ Hierzu BVerfGE 103, 197 [BVerfG 03.04.2001 - 1 BvR 2014/95] (Zwang zum Abschluss privater Pflegeversicherungsverträge kein Ver
- ⁶⁸ Hierzu Spellbrink, *JZ* 2004, 538.
- ⁶⁹ Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Beschäftigung. Ein ganzer Senat im Wesentlichen nur mit der Frage, wann eine Beschäftigung beitragspflichtig zur Sozialversicherung
- ⁷⁰ Hieraus wird die gesellschaftspolitische Relevanz der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV – gegenwärtig 450 € im Monat – deutlich. Geringverdiener aus der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.
- ⁷¹ In der GUV tragen die Arbeitgeber/Unternehmer die Beiträge alleine.
- ⁷² Precht, in: *Butterwegge/Rinke* (Fn. 6), S. 32 (39). Der Beitrag ist bezeichnender Weise überschrieben mit »Frei leben!«.
- ⁷³ Zur Digitalisierung als Zauberformel, die vermeintlich für sich selbst spricht, etwa Straubhaar, in: *Butterwegge/Rinke* (Fn. 6), S. 10 (17, *Verf.*) folgt der Überzeugung, dass die Digitalisierung mit Wucht und Tempo Lebensalltag und Arbeitswelt radikal verändert, was einer

Wirtschafts- und Sozialpolitik erforderlich macht.« Zum Digitalisierungsargument eingehend Cremer, Deutschland (Fn. 20), S. 195 ff.

- ⁷⁴ Die Ausgaben der Kernhaushalte der Sozialversicherung betragen im Jahr 2020 778 Mrd. €, s. <https://www.destatis.de/DE/Themen/S/ Haushaltsrahmenrichtlinie/Tabellen/sozialversicherung-insgesamt.html> – der Bundeshaushalt 2020 bei extremer Kreditaufnahme weg
- ⁷⁵ Ist eine Umsatzsteuer von 100 % wirklich sozial?.
- ⁷⁶ Nach wie vor klassisch die Beiträge auf der 3. Sozialrechtslehrtagung 1991 in Göttingen von Isensee, Krause, Kirchhof u.a. in SDSF
- ⁷⁷ BVerfGE 115, 25 [BVerfG 06.12.2005 - 1 BvR 347/98], Rn. 51, juris: »Daraus lässt sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zwei Leistungen der Krankenbehandlung ableiten. Jedoch sind gesetzliche oder auf Gesetz beruhende Leistungsausschlüsse und Leistung des Art. 2 Abs. 1 GG gerechtfertigt sind.« Diese Entscheidung wird allerdings als zu weitgehend kritisiert, vgl. statt vieler Ströttchen, V medizinische Leistungen, 2019; vgl. auch Huster/Ströttchen, GesR 2017, 352.
- ⁷⁸ Hierzu noch unter VI.1.
- ⁷⁹ Art. 74 Abs. 12 GG, Art. 87 Abs. 2 GG und Art. 120 Abs. 1 Satz 4 GG erwähnen ausdrücklich den Begriff Sozialversicherung. Nach der Künstlersozialversicherung ist der Begriff »Sozialversicherung« in Art. 74 Nr. 12 GG als weitestfassender »verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff« (BVerfGE 108, 104 [08.04.1987 - 2 BvR 909/82]). Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit organisierte Vielheit, vgl. auch BSGE 6, 213, 218, 227 [BSG 20.12.1957 - 7 RKg 4/56] f. Außer dem sozialen Bedürfnis nach Ausgleich kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird: Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten oder Körperschaften, die Beiträge der »Beteiligten« aufbringen, vgl. BVerfGE 11, 105, 111 ff.; BVerfGE 63, 1, 35 [BVerfG 12.01.1983 - 2 BvL 23/81] – Hervorhebung im Original
- ⁸⁰ So BVerfGE 39, 302 [BVerfG 09.04.1975 - 2 BvR 879/73]; i.E. Muckel/Ogorek/Rixen, Sozialrecht, 5. Aufl. 2019, § 6 Rn. 20 ff. zum Risiko der Sozialversicherung, BVerfGE 138, 107 [18.07.2005 - 2 BvF 2/01].
- ⁸¹ Vgl. i. E. noch unter VI.1; zusammenfassend etwa Papier/Shirvani, § 3 in SRH (Fn. 53), insb. Rn. 42 ff.; Spellbrink, Die Grundrechte – (Hrsg.), Sozialrecht eine Terra incognita, 2009, S. 25 ff.
- ⁸² Zur Einführung Leibfried in Denkschrift (Fn. 19), Bd. 1, S. 3 ff.
- ⁸³ Bohmeyer/Cornelsen, 3. Aufl. 2019, S. 262: » Das Bedingungslose Grundeinkommen transformiert den Wesenskern eines zutiefst an sich selbst gebundenen Menschen bestärkt uns darin, die Verhältnisse statt uns gegenseitig in Frage zu stellen. Deshalb geht es beim Grundeinkommen auch nicht um die Frage, ob die Tatsache, dass alle Menschen ihr Leben lang bedingungslos abgesichert sind, sich dadurch entfremden können und lernen, es zu tun.«
- ⁸⁴ Denkschrift, Bd. 2 (Fn. 19), S. 741.
- ⁸⁵ Anlehnung an Esping- Andersen (Fn. 60).
- ⁸⁶ Denkschrift, Bd. 2 (Fn. 19), S. 750.
- ⁸⁷ Hierzu insb. Neumann (Fn. 10). Natürlich ist die Spreizung der Löhne und Gehälter in der Bundesrepublik Deutschland diskussionswürdig. Wertpapierbesitz ermittelt, dass die Vorstände der Dax- Konzerne im Schnitt 48 mal so viel wie ein durchschnittlicher Angestellter verdienen (sogar 121 mal so viel); vgl. <https://www.dsw-info.de/presse/archiv-pressekonferenzen/pressekonferenzen-2020/dsw-vorstandsvergueet> empirischen Befunden, dass gleichere Gesellschaften insgesamt glücklicher sind, hierzu Wilkinson/Pickett, Gleichheit ist Glück, 2. Aufl. 2011, nach dem »gerechten Lohn« will die Grundeinkommensidee aber gerade nicht ansetzen, weil Lohn und Gehalt insofern ohnehin Bestimmungsfaktoren der Glückseligkeit sind.

- ⁸⁸ Dies räumen selbst Opielka/Müller/Bendixen (Fn. 10) ein.
- ⁸⁹ Vgl. Fn. 83.
- ⁹⁰ Natürlich kann man auch von einem strikten Gleichheitsmodell der Gerechtigkeit ausgehen. Gerecht ist demnach – idealtypisch – eine haben bzw. zugeteilt erhalten, ohne dass auf spezifische Bedarfe Rücksicht genommen werden muss; in diese Richtung tendiert Opie
- ⁹¹ Zur Missachtung der Systemunterschiede zwischen GKV und gesetzlicher Unfallversicherung schon oben Fn. 54.
- ⁹² Straubhaar, Radikal gerecht (Fn. 1), S. 101 f.
- ⁹³ Werner, Einkommen (Fn. 1), S. 112 f.
- ⁹⁴ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankheitskosten/_inhalt.html.
- ⁹⁵ Althaus/Binkert (Fn. 6) gingen 2010 von einer Gesundheitsprämie von 200 € aus, die in dem auszuzahlenden Betrag von 800 € enthalten demnach auf real 600 €.
- ⁹⁶ Der Maximalbetrag entspricht 14,6 % des Monatseinkommens. Er liegt 2021 bei 706,28 € monatlich zuzüglich Zusatzbeitrag und Pflege
- ⁹⁷ U.a. kann der Umfang des Versicherungsschutzes z.T. selbst bestimmt werden, was Auswirkung auf die Prämienhöhe hat. Insofern sei PKV für alle vor.
- ⁹⁸ Vgl. https://www.pkv.de/fileadmin/user_upload/PKV/c_Verband/PDF/2020-12_PKV-Zahlenbericht_2019.pdf.
- ⁹⁹ So etwa Schnapp/Kaltenborn, Verfassungsrechtliche Fragen der »Friedensgrenze« zwischen privater und gesetzlicher Krankenversic
- ¹⁰⁰ Vgl. nur die sog. Beamtenbaby-Entscheidung BVerfGE 81, 363 [BVerfG 22.03.1990 - 2 BvL 1/86], wonach der Besoldungsgesetzgebere mehreren Kindern neben den Grundbedürfnissen seiner Familie ein Minimum an »Lebenskomfort« befriedigen kann. Die Besoldung c Art. 33 Abs. 5 GG, vgl. BVerfGE 155, 1 [BVerfG 04.05.2020 - 2 BvL 4/18]. Das BVerfG hat insofern eine weitgehende Prüfung der Am hierzu Schwan, DÖV 2021, 368.
- ¹⁰¹ BVerfGE 106, 225 [BVerfG 07.11.2002 - 2 BvR 1053/98]: Das System der Beihilfen kann geändert werden, ohne dass dadurch GG Art. 33 Abs. 5 GG, vgl. BVerfGE 155, 1 [BVerfG 04.05.2020 - 2 BvL 4/18]. Das BVerfG hat insofern eine weitgehende Prüfung der Am hierzu Schwan, DÖV 2021, 368.
- ¹⁰² Hierzu noch unter VI.1. Gerade die Kombination von Art. 33 Abs. 5 GG mit dem Vertrauensschutz des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 ein Grundeinkommen entgegen.
- ¹⁰³ Die starke Zunahme um 0,71 Mio. Pflegebedürftige (+ 21 %) ist zum großen Teil auf die Einführung des neuen, weiter gefassten Pfleg
- ¹⁰⁴ Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 SGB XI Ansprüche bestehen, die Grundeinkommen hinausgehen.
- ¹⁰⁵ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/empfaenger-hilfe-pflege.html;jsessionid=A09CFE0I>
- ¹⁰⁶ Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/corona-jahr-2020-deutlich-mehr-ausgaben-fuer-sozialhilfe-17491792.html>.

- ¹⁰⁷ Für ambulante Leistungen 23,5 Mrd., vgl. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/Pflegeversicherung/Zahlen_und_Fakten/Za.
- ¹⁰⁸ Zur Aufhebung der innerfamiliären Solidarität vgl. die Ausführungen unter V.
- ¹⁰⁹ 4,3 Mrd. € Sozialhilfe und 14,8 Mrd. € für stationäre Leistungen nach dem SGB XI.
- ¹¹⁰ Waldenburger, Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX, 2018.
- ¹¹¹ *Wansing/Welti/Schäfers* (Hrsg.), 2018. Damit ist sicher nicht die Freiwilligenarbeit der Grundeinkommensbefürworter gemeint.
- ¹¹² Hierzu Kahle, Inklusion, Teilhabe und Behinderung, 2017.
- ¹¹³ Eikötter, Inklusion und Arbeit, 2017.
- ¹¹⁴ Welti, Berufliche Rehabilitation 2017, S. 11.
- ¹¹⁵ Obermayer, Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene in Bayern, 2019.
- ¹¹⁶ Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Persoennes-Budget/Fragen-und-Antworten/faq-persoennes-budget-juris-geltend-gemacht-wurde-ein-pers.-budget-i.h.v.-13.321-euro-monatlich-17.000-bis-19.000-euro-monatlich-fuer-ein-arbeitgebermodell-vgl.-er-juris-15.600-euro-monatlich-vgl.-sg-mainz-urt.-v.-21.08.2019-s-1-so-187/14-juris>.
- ¹¹⁷ Vgl. den 3. Teilhabebericht des BMAS; <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html>.
- ¹¹⁸ Auch die insb. von Ruland vehement kritisierte Grundrente (vgl. nur Ruland NZS 2019, 881 und *ders.*, Die Verfassungswidrigkeit der (2021, 632), die durch das sog. Grundrentengesetz v. 12.08.2020 (BGBl. I, 1879) ab dem 01.01.2021 eingeführt wurde, basiert letztlich i.w.S. Nach der extrem komplizierten Neuregelung u.a. des § 76g SGB VI wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährig Versicherte Grundrentenzeiten aufweisen. Der Verdienst muss bezogen auf das gesamte Versicherungsleben im Durchschnitt unter 80 % des Durchschnittsbetrags betragen. Der Zuschlag wird maximal 420 € betragen und nach Schätzung des BMAS im Durchschnitt bei etwa 75 € liegen. Die Berechnung als Beispiel sinnloser Bürokratie mit geringem Effekt betrachten. Andere sehen die Aufweichung aller Prinzipien der GRV Grundrente wohl kaum als Vorläufer eines garantierten Grundeinkommens betrachtet werden.
- ¹¹⁹ Vgl. <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte>.
- ¹²⁰ Vgl. noch die Ausführungen unter VI.1.
- ¹²¹ Ähnlich wird auch mit Blick auf die neue Grundrente argumentiert. Auch hier bestehen gewichtige Bedenken im Lichte des Art. 3 Abs. 1. langjährig geringe Beiträge entrichtende Vollzeitbeschäftigte ohne zwingenden Grund mit dem Zuschlagsberechtigten nach dem neuen Papier, DRV 2019, 1.
- ¹²² Vgl. <https://de.statista.com/themen/1127/betriebliche-altersversorgung/>.
- ¹²³ Vgl. https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII81.pdf.
- ¹²⁴

Das Versorgungsniveau der betrieblichen Altersvorsorge schwankt zwischen 2,8 und 7,1 % des letzten Bruttoeinkommens; im Schnitt desto höher die Betriebsrente, vgl. <https://www.dia-vorsorge.de/betriebliche-altersvorsorge/wie-hoch-sind-deutsche-betriebsrenten/>.

¹²⁵ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/159976/umfrage/anzahl-der-pensionaere-in-deutschland/>.

¹²⁶ Vgl. zum Schutzbereich des Art. 33 Abs. 5 GG schon die Nachweise in Fn. 100 und 101.

¹²⁷ Instruktiv in diesem Zusammenhang Beaucamp, NZS 2021, 745.

¹²⁸ Nach der Düsseldorfer Tabelle des *OLG Düsseldorf* beträgt der Kindesunterhalt nach § 1612a BGB bei einem Nettoeinkommen des E 393 €; für 6–11-Jährige 451 €; für 12–17-Jährige 528 € und für über 19-Jährige 564 €. Der höchste Unterhaltssatz der Tabelle beträgt Barunterhaltspflichtigen von über 5.000 € und einem über 19-jährigen Kind. Durch ein garantiertes Grundeinkommen wäre der Kindes die Grundeinkommensbefürworter entscheiden müssten, ob sie den Unterhalt von dem Säumigen zurückfordern wollen, was aber mit ist. Derselbe Gedanke gilt für das Unterhaltsvorschussgesetz; hierzu die nachfolgende Fn. 129.

¹²⁹ Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 01.01.2021 bis zum 6. Geburtstag 174 €, bis zum 12.

¹³⁰ Vgl. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/inland/unterhaltsvorschuss-111.html>.

¹³¹ Dieser Gedanke wird ausgearbeitet in Anlehnung an Graser, Gemeinschaften ohne Grenzen, 2008, S. 139 ff. hierzu auch die Rezens 267.

¹³² Sehr instruktiv hierzu Simitis, KJ 1989, 157; Reuß, Monsieur Le Chapelier und der Strukturwandel der Öffentlichkeit, FAZ v. 09.07.201

¹³³ Bulletin de l'Assemblée nationale du 14 juin 1791, Gazette Nationale ou Le Moniteur Universel, 15 juin 1791 – Deuxième année de la volume 8, p. 661.; zitiert nach Wikipedia (französisch): übersetzt vom Verf.: Es gibt keine Korporationen= Zusammenschlüsse mehr im Individuums und das Allgemeininteresse. Es ist niemand erlaubt, bei den Bürgern ein intermediäres Interesse anzuregen, um sie von Gemeinschaftsgeist zu trennen.

¹³⁴ **Streeck, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 1987, 471 f.**

¹³⁵ Spellbrink in: KassKomm Sozialversicherungsrecht, § 1 SGB I, Rn. 20 ff. Erg.Lfg. 114, 05/2021.

¹³⁶ BVerfGE 53,257 [BVerfG 28.02.1980 - 1 BvL 17/77]; zuletzt BVerfGE 149, 86 [BVerfG 23.05.2018 - 1 BvR 97/14] (Hofübergabe).

¹³⁷ BVerfGE 58, 81 [BVerfG 01.07.1981 - 1 BvR 874/77].

¹³⁸ Hierzu Spellbrink, tägliches Brot (Fn. 81); umfassendes Nachweise bei Papier/Shirvani (Fn. 81), § 3; Adam, Eigentumsschutz in der R (Fn. 19), Band 1, S. 333, Lenze, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, 2004; instruktiv zuletzt Brosius-Gersdorf, DRV 2020, 45; €

¹³⁹ Ebenso BVerfGE 69, 272 [BVerfG 16.07.1985 - 1 BvL 5/80]; BVerfGE 100, 1; BVerfGE 149, 86 [BVerfG 23.05.2018 - 1 BvR 97/14].

¹⁴⁰ BVerfGE 53, 257, 290 [BVerfG 28.02.1980 - 1 BvL 17/77].

¹⁴¹ BVerfGE 72, 9, 19 [BVerfG 12.02.1986 - 1 BvL 39/83] betr. das Arbeitslosengeld nach dem AFG, heute SGB III; zurückhaltend das B 97, 271 – nach der Konzeption des Gesetzgebers sei die Hinterbliebenenversorgung dem Versicherten nicht als »seine Rechtspositio eine rein auf staatlicher Gewährung beruhende Leistung wie das Grundeinkommen jederzeit leicht wieder entzogen werden kann; um

nach dem BVerfG auch die frühere Arbeitslosenhilfe in das SGB II überführt werden, vgl. BVerfGE 128, 90 [BVerfG 07.12.2010 - 1 BvR 2010/09]. Bezug zwischen der Beitragsleistung und der nach Auslaufen des Arbeitslosengeldbezugs an den Arbeitslosen erbrachten Arbeitslosenunterstützung.

¹⁴² BVerfGE 53, 257, 291 [BVerfG 28.02.1980 - 1 BvL 17/77].

¹⁴³ BVerfGE 100, 1. Die vermögensrechtliche Rechtsposition ist durch »die persönliche Arbeitsleistung« mitbestimmt, so schon der Orientierungssatz.

¹⁴⁴ Schlenker, Soziales Rückschrittsverbot und Grundgesetz, 1998; Pieroth, Rückwirkung und Übergangsrecht, 1981; Axer/Wiegand, SGI 1998, 10.

¹⁴⁵ Wichtige Entscheidungen hierzu: BVerfGE 102, 68, BVerfGE 97, 271; BVerfGE 71, 1 [BVerfG 09.10.1985 - 1 BvL 7/83]; BVerfGE 51, 100.

¹⁴⁶ Papier/Shirvani (Fn. 81), § 3, Rn. 124 m.w.N.; Schwarz, Vertrauensschutz als Verfassungsprinzip, 2002; die andere Terminologie des »Rückbewirkung von Rechtsfolgen« und »tatbestandlicher Rückanknüpfung« differenziert (zuerst BVerfGE 72, 200, 241 [BVerfG 14.03.1994 - 1 BvR 2010/09]; vgl. nur Sachs/Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 20 GG, Rn. 132 ff. m.w.N.).

¹⁴⁷ Papier/Shirvani (Fn. 81), § 3 Rn. 126. Eingehend BVerfGE 135, 1 [BVerfG 17.12.2013 - 1 BvL 5/08]; schwerste Gefahren für höchste \ [BVerfG 08.06.2011 - 2 BvR 2846/09]; BVerfGE 133, 40; BVerfGE 133, 40.

¹⁴⁸ So Cremer (Fn. 20), Deutschland, S. 182 ff.

¹⁴⁹ Vgl. die Ausführungen unter II.2.a.

¹⁵⁰ Der Spiegel berichtet hierzu in Heft 48/2021 v. 27.11.2021, S. 40 unter dem Titel »Wie ein Lottogewinn«. Es ist schwer nachvollziehbar, dass ein Soldat beweisen will, wenn er einem 29-jährigen kerngesunden Bundeswehrsoldaten zusätzlich zu seinem Sold i.H.v. 2.000 € jeden Monat \ Der Soldat erwägt nach diesem Bericht dann, zu golfen, etwas Geld in Kryptowährung anzulegen oder sich mit der aufgesparten dreijährigen \ Tesla zu kaufen. Der Gewinner wird mit Tiefeninterviews wissenschaftlich begleitet und auch der Spiegel beabsichtigt, regelmäßig über \ erwarten sein, dass nach drei Jahren mit geschenkten 1.200 € monatlich wissenschaftlich belegt werden kann, dass der Empfänger z

¹⁵¹ Wenn Opielka, Denkschrift, (Fn. 19) Bd. 2, S. 747 schreibt: »Hier herrscht die Gerechtigkeitsidee des Bedarfs, nur die ,wirklich Bedürftigen« \ die Gemeinschaft, der pater familias, der Stammesführer, der Chef, der Oberbeamte.« – so verkennt dieser Autor grds. den Sinn einer \ (gerade unabhängig von »Ober-Beamten«) einräumt.